

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 39. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**  
**am 7. August 2024**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 5

*Aussprache* ..... 6

*Weiteres Verfahren*..... 9
- 2. Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

*Unterrichtung durch die Landesregierung und Aussprache* ..... 10

*Weiteres Verfahren*..... 24
- 3. Unterrichtung durch die Landesregierung zu „Gänsefraßschäden“**

*Unterrichtung* ..... 25

*Aussprache* ..... 27
- 4. Unterrichtung durch die Landesregierung zum „Antibiotika-Einsatz in der Nutztierhaltung“**

*Unterrichtung* ..... 28

	<i>Aussprache</i> .....	36
<b>5.</b>	<b>EU-Entwaldungsverordnung: Die Kohärenz der Regelungen und Politiken sicherstellen, die Umsetzung erleichtern und ein „Bürokratiemonster“ vermeiden</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4565</a>	
	<i>Einbringung des Antrags</i> .....	38
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	38
<b>6.</b>	<b>Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4567</a>	
	<i>Einbringung des Antrags</i> .....	39
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	39
<b>7.</b>	<b>Für ein nachvollziehbares Düngerecht und eine zukunftsfähige Landwirtschaft in Niedersachsen: Das Verursacherprinzip schnellstmöglich umsetzen!</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4568</a>	
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	40
<b>8.</b>	<b>Wirtschaftsdünger und Reststoffe sinnvoll energetisch verwerten</b>	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/4581</a>	
	<i>Einbringung des Antrags</i> .....	41
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	41
<b>9.</b>	<b>Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!</b>	
	Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/4609</a>	
	<i>Einbringung des Antrags</i> .....	42
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	42
<b>10.</b>	<b>Gebührenordnung für Tierärzte: Zeitnah evaluieren - Schwächen beseitigen - Akzeptanz sichern</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4980</a>	
	<i>Einbringung des Antrags</i> .....	44
	<i>Verfahrensfragen</i> .....	45

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Alexander Saade) (SPD)
6. Abg. Marten Gäde (i. V. d. Dennis True) (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.30 Uhr bis 16.12 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 38. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

*erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024*

*federführend: AfUEuK;*

*mitberatend: AfluS, AfWVBuD, AfELuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Der Ausschuss hatte in seiner 38. Sitzung am 5. Juni 2024 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung mit Bezug auf die Agrarflächen und die landwirtschaftlichen Betriebe gebeten.

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

Frau **Eickemeier** (ML): Das durch die starken Regenfälle im Dezember 2023 und Anfang Januar 2024 ausgelöste Hochwasser hat bei zahlreichen Gewässern in Niedersachsen zu Überflutungen geführt und Schäden im Bereich der Landwirtschaft angerichtet.

Da alsbald absehbar war, dass das Land Mittel für Hilfsleitungen bereitstellen würde, hat das ML die notwendigen Schritte zur Schadensermittlung, Schadensdokumentation und zur verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Abwicklung eines Hilfsprogramms in die Wege geleitet.

Hierzu nahm der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 22. Mai 2024 eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegen.

Zum damaligen Zeitpunkt befand sich die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024“ noch im Abstimmungsverfahren. Bei der Unterrichtung wurden dennoch bereits wesentliche Eckpunkte der Billigkeitsmaßnahme erläutert.

Konkrete Aussagen zum Schadensausmaß in der Landwirtschaft konnten zu dem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da aufgrund des Hochwasserausmaßes eine Schadenserhebung von offizieller Seite nicht möglich war und die Dokumentation der Landwirte erst im Rahmen der Beantragung der Hilfsleistung eingereicht wird.

In der Ausschusssitzung am 5. Juni 2024 wurde um weitere Unterrichtung anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 7. August 2024 zum Schadensausmaß in der Landwirtschaft gebeten. Bereits in der Juni-Sitzung des Ausschusses hatte das ML darauf hingewiesen, dass zum beantragten Unterrichtungstermin, also heute, das Antragsverfahren voraussichtlich nicht abgeschlossen sei und von daher keine endgültigen und verlässlichen Zahlen zum Schadensausmaß abgegeben werden können.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die heutige Unterrichtung.

Zum Sachstand zur Hochwasser-Billigkeitsleistung für die Landwirtschaft des Landes Niedersachsen:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024“ wurde am 22. Juli 2024 im *Niedersächsischen Ministerialblatt* veröffentlicht.

Bereits seit dem 5. Juli 2024 konnten die erforderlichen Antragsunterlagen von der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der die Aufgabe der Bewilligungsstelle für das Verfahren übertragen wurde, heruntergeladen und eingereicht werden. Die Anträge der landwirtschaftlichen Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen müssen spätestens bis zum 3. September 2024 bei der zentralen Bewilligungsstelle - Fachbereich 2.1 - in Hannover vorliegen.

Die Landwirtschaftskammer führt tagesaktuell eine Übersicht über die eingegangenen Anträge.

Bis zum 6. August wurden der LWK im Rahmen des Antragsverfahrens folgende Schäden gemeldet:

- Zahl der gestellten Anträge: 279
- Summe der gemeldeten geschädigten Ackerfläche: 4 222 ha; Schadmaß: 1 967 327 Euro
- Summe der gemeldeten, geschädigten Grünlandfläche: 2 980 ha; Schadmaß: 357 608 Euro
- Summe des Schadmaßes der gemeldeten Grünlandflächen mit Umbruch: 52 ha; 43 769 Euro
- Summe der gemeldeten sonstigen hochwasserbedingten Schäden: 270 153 Euro.

Dies ergibt insgesamt ein gemeldetes Schadmaß - Stichtag 6. August 2024 - von 2 638 857 Euro

Die Summe des mitgeteilten Schadmaßes ist nicht gleichbedeutend mit der Summe der benötigten Finanzmittel, da zum einen die Anträge noch überprüft werden - wir wissen noch nicht, ob all das, was beantragt wurde, bewilligt werden kann - und zum anderen die Schäden anteilig entsprechend der in der Richtlinie ausgewiesenen Billigkeits-Sätze ausgeglichen werden.

## **Aussprache**

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Die Zahlen bzw. das Schadensausmaß sind recht beeindruckend. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Schäden anteilig ausgeglichen werden. Sie haben ausgeführt, dass die Summe der gemeldeten sonstigen hochwasserbedingten Schäden etwa 270 000 Euro beträgt. Können Sie einmal beispielhaft ausführen, um welche Art von Schäden es dabei geht?

Da auch ein Vertreter des Umweltministeriums zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend ist, möchte ich einen Bereich ansprechen, der ein wenig über die Thematik, die in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, hinausgeht. Dabei geht es um die Kosten, die zum Beispiel durch die höheren Stromkosten infolge vermehrten Pumpens und auch infolge von Schäden an den Pumpen auf die Entwässerungsverbände zugekommen sind. Ich habe in meinem Wahlkreis die Auskunft erhalten, dass wohl eine Gebietskulisse festgelegt worden ist und nur innerhalb dieser Gebietskulisse Entschädigungszahlungen geleistet werden. Spontan habe ich in diesem Zusammenhang gedacht: Die Entwässerungsverbände auch außerhalb einer solchen Gebietskulisse haben Tag

und Nacht gearbeitet, damit keine Schäden entstehen. Nun haben sie das hinbekommen, und einige Bereiche sind von schwerwiegenden Schäden, wie sie etwa in Lilienthal und Oldenburg zu verzeichnen waren, verschont geblieben, mit dem Ergebnis, dass sich diese Gebietskulisse jetzt aber nicht auch auf diese Verbände erstreckt.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Ich komme aus einer ähnlichen Region wie die Kollegin Logemann, und die Entwässerungsverbände haben mich darauf angesprochen, dass sie noch keine Anträge haben stellen können - die Dinge sind wohl gerade erst aktuell freigeschaltet worden - bzw. die Auffassung vertreten wurde, dass sie keine Anträge stellen könnten, da sie sich nicht in der Gebietskulisse befänden. Von Haushältern ist mir hingegen signalisiert worden, dass die Richtlinie das sehr wohl hergebe.

Frau **Eickemeier** (ML): Bis zum gestrigen Tag sind sonstige Schäden in Höhe von gut 270 000 Euro gemeldet worden. Dabei handelt es sich nicht um Flächenschäden, also nicht um Schäden an Getreide-, Grünland oder sonstigen Flächen, sondern etwa um Futtermittelverluste, wie zum Beispiel den Verlust von Silage-Rundballen infolge des Hochwassers, und um Kosten für die Beseitigung von Unrat, der auf den Flächen gelegen hat. Auch für Zaunbau wurden Aufwendungen gemeldet.

MR **Kubarcic** (MU): Was die Frage der Gebietskulisse und der Entschädigung von Entwässerungsverbänden im Zusammenhang mit Pumpkosten angeht, so ist seinerzeit eine Gebietskulisse auf der Basis der Ausdehnung des Hochwassers festgelegt worden. Kriterium für die Festlegung der Gebietskulisse waren die überfluteten Flächen. Im Zusammenhang mit der Diskussion über infolge des Hochwassers entstandene Schäden ist deutlich geworden, dass auch durch aufsteigendes Grundwasser - induziert durch das Hochwasser - Schäden entstanden sind, sodass die Gebietskulisse in der Überarbeitung um die entsprechenden Grundwasserkörper erweitert wurde.

In der Tat kommt in diesem Zusammenhang nicht ganz Niedersachsen zum Zuge. Vielmehr ist im Grunde der Nordwesten ausgeklammert. Dort sind keine großflächigen Überflutungen in diesem Sinne eingetreten. Allerdings musste natürlich das vom Oberstrom kommende Wasser Richtung Nordsee abgeführt werden. Insofern hat sich auch dort, allerdings in anderer Form, ein Hochwassergeschehen abgespielt. Neben den erhöhten Pumpkosten sind zusätzlich auch Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen eingetreten.

Dies ist im federführenden Ausschuss mehrfach vorgebracht und diskutiert worden. Daraufhin haben sich die Ressorts MU und MI der Richtlinie noch einmal hinsichtlich dieser Frage gewidmet. Es ist dann entschieden worden, die Gebietskulisse nicht auf ganz Niedersachsen auszuweiten, aber zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen erhöhte Pumpkosten auch ohne Überflutungen angefallen sind, Schäden bzw. Ersatzleistungen geltend gemacht werden können. Inzwischen wird dies von der Richtlinie abgedeckt.

Leider kann ich Ihnen im Moment genaue Daten zu dem Antragsverfahren nicht nennen. Das Verfahren läuft bei der NBank. Die Frage, ob bereits Anträge gestellt werden, kann ich derzeit nicht beantworten. Die erhöhten Pumpkosten können hier geltend gemacht werden. Die NBank als verfahrensabwickelnde Institution wird gegebenenfalls noch einmal auf das MU zukommen, inwieweit ein Abgleich der erhöhten Kosten erfolgen kann. Es sollen ja nicht sämtliche Kosten, sondern nur der erhöhte Anteil erstattet werden.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Sie haben ausgeführt, dass bislang etwa 4 200 ha Ackerfläche gemeldet worden sind und dass die Schäden anteilig ausgeglichen werden. Hängt „anteilig“ davon ab, wie viel Geld zur Verfügung steht, oder geht es grundsätzlich um einen prozentualen Anteil?

Wenn ich richtig informiert bin, ist eine Bagatellgrenze von 3 000 Euro vorgesehen. Aus der Fläche wird berichtet, dass aufgrund der Strukturen in den betroffenen Bereichen häufig kleinere Ackerflächen betroffen sind und Betriebe von daher unter die Bagatellgrenze fallen. Lässt es das Antragsverfahren zu, dass Anträge auch dann gestellt werden können, wenn der betreffende Betrieb wahrscheinlich unter die Bagatellgrenze fällt, oder ist in solchen Fällen eine Antragstellung gar nicht möglich?

Frau **Eickemeier** (ML): Bei geschädigten Ackerflächen tritt die Billigkeitsleistung dann ein, wenn ein Totalausfall dieser Flächen festgestellt wird. Dann wird ein pauschaler Schaden in Höhe von 466 Euro pro Hektar angenommen. Die anteilige Billigkeitsleistung beläuft sich auf bis zu 80 % und in Überflutungsgebieten auf bis zu 50 %. „Bis zu“ bedeutet, dass die Höhe jeweils davon abhängig ist, wie viele Mittel insgesamt benötigt werden. Wenn die Mittel, die wir zur Verfügung haben, nicht ausreichen sollten, können wir nicht 80 % oder 50 % auszahlen, sondern müssten den Prozentsatz entsprechend reduzieren, oder aber Mittel nachfordern.

Was die Frage nach der Bagatellgrenze angeht, so müssen die Schäden ein Mindestausmaß von 3 000 Euro erreichen. Bei der Billigkeitsrichtlinie geht es darum, Existenzgefährdungen abzuwenden. Man kann davon ausgehen, dass ein Betrieb, der Schäden von weniger als 3 000 Euro erlitten hat, durch diese Schäden nicht unmittelbar in seiner Existenz bedroht ist und den Schaden sozusagen aus dem Betrieb heraus tragen können müsste. Deswegen wurde diese Bagatellgrenze eingeführt.

Im Übrigen geht es auch darum, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Schäden und den Billigkeitsleistungen stehen muss.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Sie sagten, dass bei einem Totalausfall pauschal von einem Schaden ausgegangen wird. Es ist aber ein riesengroßer Unterschied, ob auf der Fläche etwa Gerste, Sonderkulturen oder Raps stehen. Es wird kein Unterschied gemacht?

LR **Rohlfing** (ML): Wir haben von der Landwirtschaftskammer eine Aufstellung erarbeiten lassen. Die Schäden sind natürlich nicht überall gleich hoch. Aber alle Pflanzen haben sich zum Zeitpunkt der Hochwasserereignisse in einem jungen Stadium befunden. Deshalb ist der Betrag, der pauschal für die Schäden angesetzt wird, relativ gering. Ganz anders war dies bei dem Hochwasser im Jahr 2017, als erntefähige Kulturen überschwemmt waren. Für alle Getreidearten und Raps verwenden wir einheitlich 466 Euro als Schadenspauschale. Auf die wenigen betroffenen Sonderkulturen wird man gegebenenfalls noch einmal ergänzend mit einem Sachverständigengutachten schauen müssen. Natürlich macht es einen Unterschied, ob es um Brokkoli oder Strauchpflanzen geht. Man wird im Einzelfall darauf schauen und den Schaden bewerten müssen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Ich habe eine Frage zum eher praktischen Ablauf. Was sagt Ihre Erfahrung? Ist mit den jetzt bereits eingegangenen Schadensmeldungen schon das Gros der Meldungen eingegangen, oder kommt erfahrungsgemäß zum Ende der Frist, die noch bis zum 3. September läuft, ein ordentlicher Batzen hinzu?

Frau **Eickemeier** (ML): Die Erfahrung aus Antragsverfahren sagt uns, dass die meisten Anträge zum Ende der Frist, am letzten oder vorletzten Tag, zumindest aber in der letzten Woche der Antragsfrist, eingehen. Wir rechnen mit deutlich mehr Anträgen. Die Landwirte hatten im Februar ihre FANi-Fotos hochgeladen. 1 600 Betriebe hatten FANi-Bilder hochgeladen. Wir wissen natürlich nicht, ob, nachdem die Eckpunkte der Richtlinie feststehen, alle diese Landwirte einen Antrag stellen werden. Es kann durchaus sein, dass auch über die Betriebe, die FANi-Fotos hochgeladen haben, hinaus weitere Betriebe Anträge stellen werden.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE): Die Zahlen, die Sie genannt haben, sind sehr beeindruckend. Umso beruhigender ist es, zu wissen, dass die Dinge derzeit gerade in guten Händen liegen und alles gut läuft.

Eine Frage habe ich noch zu der regionalen Dimension. Ist bekannt, welche Regionen besonders betroffen sind? Ich war im Landkreis Celle im Einsatz. Dort hat man gezielt Flächen überschwemmen lassen, um die Ortslagen zu entlasten. Ist Ihnen bekannt, ob aus bestimmten Regionen besonders viele Anträge gestellt worden sind?

Frau **Eickemeier** (ML): Die Aufstellung, die wir von der Landwirtschaftskammer erhalten haben, ist nach Landkreisen gegliedert. Von den 279 Anträgen stammen 43 aus dem Landkreis Nienburg, 38 aus dem Landkreis Celle, 20 aus dem Emsland, 16 aus dem Landkreis Gifhorn und 12 aus dem Landkreis Northeim. Die Schwerpunkte lagen bislang in Celle, Nienburg und Verden.

### **Weiteres Verfahren**

Vors. Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) weist darauf hin, dass zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen für den 19. August dieses Jahres im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Anhörung vorgesehen sei, zu der auch die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses eingeladen seien.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) spricht sich dafür aus, vor einer abschließenden Behandlung des Antrages zunächst einmal diese Anhörung abzuwarten.

Der **Ausschuss** kommt überein, vor einer abschließenden Behandlung des Antrages zunächst die im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz für den 19. August 2024 vorgesehene Anhörung abzuwarten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

*direkt überwiesen am 10.04.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfUEuK*

Der Ausschuss hatte in seiner 37. Sitzung am 22. Mai 2024 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung gebeten.

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

*Als Vorbemerkung*

trägt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) vor: Die Landesregierung begrüßt Initiativen zur Entbürokratisierung der Landwirtschaft. Die Regelungsdichte und der bürokratische Aufwand für die Betriebe einerseits und die zunehmende Bürokratie in der Verwaltung andererseits führen beide Seiten an ihre Kapazitätsgrenzen. Das ist nicht erst seit den Protesten der Landwirtinnen und Landwirte Anfang des Jahres ein wichtiges Thema, hat aber durch diese noch einmal enormen Schub bekommen. Im ersten Halbjahr wurden auf den verschiedenen Ebenen erste wichtige Schritte hin zur Entbürokratisierung unternommen. Bürokratieabbau und die Vermeidung von Bürokratieaufbau sind Themen, die stetig bearbeitet werden müssen.

*Zu Forderung 1, das gemäß einem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Landwirtschafts-, des Bau- und des Umweltministeriums beim Bau von Tierhaltungs- und Biogasanlagen einzureichende Verwertungskonzept unverzüglich ersatzlos zu streichen,*

nimmt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) sodann wie folgt Stellung: Das Thema wurde kürzlich sehr intensiv in einer unter Federführung des ML eingerichteten Arbeitsgruppe diskutiert. Aktuell werden Vorschläge erarbeitet, von denen deutliche bürokratische Erleichterungen zu erwarten sind. Über den weiteren Fortgang werden wir berichten.

*Zu Forderung 2, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Stoffstrombilanz schnellstmöglich ersatzlos gestrichen wird,*

fährt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) fort: Nach Auffassung des ML hätte die Stoffstrombilanz oder Nährstoffbilanz potenziell ein hilfreiches Instrument für die allseits gewollte, einzelbetriebliche Befreiung von bestimmten Auflagen in den „roten“ Gebieten (z. B. Minus-20% Regelung) darstellen können.

Bekanntermaßen wurde die Änderung des Düngegesetzes am 5. Juli im Bundesrat abgelehnt. Voraussichtlich wird sich der Vermittlungsausschuss mit der Angelegenheit befassen.

Vor dem Hintergrund der Debatte des Bürokratieabbaus zieht das ML in Erwägung, auf die derzeitige schlagbezogene Meldepflicht in ENNI, die einen sehr hohen bürokratischen Arbeitsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe verursacht, künftig zu verzichten. Eine betriebliche Betrachtung im Rahmen einer angepassten Nährstoffbilanz wäre dann fachlich sinnvoll. Die bestehenden Systeme ENNI und Meldeprogramm ließen sich auch technisch so erweitern, dass die Anforderungen an eine betriebliche Nährstoffbilanzierung erfüllt und Doppelmeldungen vermieden werden könnten.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) wirft die Frage auf, ob dies bedeute, dass es Sinn ergeben würde, die Stoffstrombilanz zu überarbeiten, statt sie vollständig abzuschaffen.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) antwortet: Die Änderung der Verordnung zur Stoffstrombilanz ist im Bundesrat nicht durchgegangen. Sie sollte „Nährstoffbilanzverordnung“ heißen. Es wurde in Aussicht gestellt, die Dinge inhaltlich zu überarbeiten. Ich gehe davon aus, dass das geschehen wird. Wir brauchen natürlich, um die gut wirtschaftenden Betriebe in den „roten“ Gebieten von den pauschalen Auflagen zu befreien, belastbare, belegbasierte Kriterien des Betriebes. Dabei kommen wir meiner Meinung nach nicht an einer Art Nährstoffbetrachtung auf Betriebsebene vorbei. Wie die Dinge ausgestaltet werden, ist eine andere Frage.

*Zu Forderung 3, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Gefahrstoffverordnung so geändert wird, dass der Einsatz von Rodentiziden nicht mehr dem Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden muss,*

legt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) dar: Hier geht es um einen sehr komplizierten Bereich, der in den Bereich des Pflanzenschutzes eingreift und auch nicht ganz klar geregelt ist.

Das Thema wird seit zwei Jahren in Fachkreisen intensiv erörtert. Wir haben in dieser Frage Kontakt mit dem Pflanzenschutzamt aufgenommen. Inwieweit in diesem Bereich Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Betriebe durchsetzbar sind, bedarf einer weiteren Prüfung und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Auch das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen arbeitet an diesem Thema und unterstützt das Anliegen. Wir würden es begrüßen, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenschutz-Sachkunde anerkannt werden. Jeder Landwirt, der Pflanzenschutzmittel anwendet, muss über einen Sachkundenachweis verfügen. Wir würden es begrüßen, wenn es ausreichen würde, die Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich anzuerkennen.

*Zu Forderung 4, im Landesrecht Fristen zur Erfüllung von Aufzeichnungspflichten, z. B. im Düngerecht, flexibler zu gestalten, d. h. in begründeten Einzelfällen eine Dokumentation innerhalb von einer Woche, im Regelfall jedoch eine Dokumentation innerhalb von nicht weniger als vier Wochen zu verlangen,*

trägt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) vor: In den letzten Wochen hat eine Arbeitsgruppe, die sich speziell mit der Frage des Bürokratieabbaus und den Meldepflichten im Bereich des niedersächsischen Düngerechts befasst, getagt. Ein Diskussionsschwerpunkt betraf beispielsweise mögliche

che Vereinfachungen im Zusammenhang mit der bestehenden Meldeverpflichtung schlagbezogener Aufzeichnungen in ENNI; beispielsweise über die ausgebrachten Düngermengen oder die Weidehaltung. Das ML prüft derzeit, wie sich Erleichterungen in diesem Bereich in Niedersachsen umsetzen lassen.

Die Dokumentationspflichten sowie Fristen ergeben sich teilweise aus dem Bundesrecht. Auf Landesebene können diese Dokumentationspflichten und bestehenden Fristen für Aufzeichnungen nicht eigenständig geändert werden; es können lediglich die landesrechtlich geregelten Meldepflichten angepasst werden. Und hier werden konkrete Vereinfachungsmöglichkeiten, wie eben bereits gesagt, derzeit geprüft. Wichtig dabei ist jedoch, dass es durch Bürokratieabbau aus hiesiger Sicht zu keiner Abschwächung des bewährten Grundwasser-Schutzniveaus kommt.

*Zu Forderung 5, sich beim Bund für eine vergleichbare Flexibilisierung der von landwirtschaftlichen Betrieben zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten einzusetzen,*

führt VetD'in **Dr. Kuiper** (ML) aus: Diese Forderung ist sehr allgemein gefasst, da sich die Aufzeichnungspflichten in landwirtschaftlichen Betrieben aus sehr unterschiedlichen Rechtsvorgaben ergeben.

Ich kann berichten, dass sich das ML im Zusammenhang mit der Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes beispielsweise anlässlich der 43. Sitzung der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV AG TAM) am 16. und 17. April 2024 unter anderem für erleichterte Aufzeichnungspflichten in der HI-Tier-Datenbank eingesetzt hat. So sollen nach Einschätzung der AG TAM die Tierbestandsdaten bei Rinderbetrieben, die dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen, möglichst automatisch von der Tiergesundheits-Datenbank in die sogenannte Tierarzneimittel-Datenbank, in der alle Antibiotikaanwendungen erfasst werden, übernommen werden.

Anlässlich dieser Sitzung wurde das BMEL zudem gebeten, bei der nächsten Anpassung des Tierarzneimittelgesetzes zu prüfen, ob als Beitrag der Entbürokratisierung eine jährliche Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit sinnvoll und ausreichend sein könnte. Tierhaltende müssten dann nur noch einmal im Jahr - und nicht wie bislang zweimal im Jahr - dokumentieren, dass sie die betriebliche Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen, die auch nur einmal im Jahr mitgeteilt wird, abgeglichen haben.

MR'in **Dr. Welzel** (ML) ergänzt: Zur Ermittlung der Tierseuchenkassenbeiträge müssen die Art, das Alter und die Zahl der am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und gegebenenfalls auch das Gewicht der Tiere in jedem Jahr zum 3. Januar mitgeteilt werden. Diese Meldepflicht beruht auf § 20 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz sowie der Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das jeweilige Beitragsjahr.

Zudem besteht eine Anzeigepflicht in Bezug auf die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere der Nutzungsarten Schwein, Schaf und Ziege. Rechtsgrundlage hier ist § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung. Stichtag für die Meldung ist der 1. Januar. In die HI-Tier-Datenbank ist bis zum 15. Januar einzutragen.

In Bezug auf die Meldeverpflichtung der Rinderhaltung ist eine Meldung in der HI-Tier-Datenbank ausreichend. Die Verwendung von Meldedaten aus der HI-Tier-Datenbank durch die Tierseuchenkasse zum Zwecke der Beitragserhebung erfolgt bei den Rindern jetzt schon auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Datenbank in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes.

Eine einheitliche Meldung in der HI-Tier-Datenbank mit einer Zugriffsmöglichkeit durch die Tierseuchenkasse zum Zwecke der Beitragserhebung ist auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen sinnvoll.

Es steht derzeit eine Klärung aus, ob es für die Verwendung der Daten zu Schweinen, Schafen und Ziegen einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Anpassung der Bund-Länder-Vereinbarung, betreffend HI-Tier, bedarf. Insofern könnte die Meldung durch den Tierhalter an die Tierseuchenkasse zur Beitragserhebung möglicherweise entfallen, wenn alle benötigten Daten über die HI-Tier-Datenbank abrufbar sind und die Meldung zuverlässig erfolgt. Dazu müssten die Daten natürlich von den Tierhaltern regelmäßig aktualisiert werden. Ein einheitlicher Termin für die Meldeverpflichtungen aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen sollte dabei angestrebt werden.

Von uns ist bereits eine entsprechende Anfrage an den Bund gerichtet worden. Bisher haben wir noch keine Antwort erhalten.

*Zu Forderung 6, Bagatellgrenzen für Vor-Ort-Kontrollen einzuführen und sich - soweit Vor-Ort-Kontrollen auf übergeordnetem Recht beruhen - auf Bundes- und EU-Ebene für entsprechende Bagatellgrenzen einzusetzen,*

legt MR'in **Jürgens** (ML) dar: Im derzeit praktizierten Flächenmonitoring werden monitoringfähige Kriterien, wie zum Beispiel was auf den Äckern steht, über Satelliten und andere Methoden geprüft und nur nicht-monitoringfähige Kriterien im Rahmen von örtlichen Kontrollen. Diese örtlichen Kontrollen sind auf die Überprüfung dieser nicht-monitoringfähigen Kriterien beschränkt. Die Stichprobe ist bei den Direktzahlungen mit aktuell 3 % der Betriebe geringer als im System der Vor-Ort-Kontrollen zuvor, in dem 5 % der Betriebe vorgeschrieben waren.

Es gibt auch bereits Bagatellgrenzen, die angewendet werden. Bei geringfügigen Verstößen bis 50 Euro je einzelner Direktzahlung bzw. bei der Ökoregelung 1 a bis d bis 0,1 ha erfolgt keine Kürzung der Förderung. Sanktionen werden erst erhoben, wenn die Differenz aus gekürzter Fläche und ermittelter Fläche mehr als 3 % beträgt oder die gekürzte Fläche größer als 2 ha ist. Darüber hinaus sehen die Rechtsvorschriften weitere Ausnahmen vor, auf Sanktionen zu verzichten, zum Beispiel bei offensichtlichen Irrtümern oder wenn kein Verschulden der Antragsteller/Begünstigten vorliegt.

Im Bereich der Konditionalität werden Begünstigte mit Betrieben kleiner als 10 ha ab dem Jahr 2024 bei Verstößen nicht mehr sanktioniert und ab dem Jahr 2025 nicht mehr kontrolliert und sanktioniert. Das führt zu erheblichen Vereinfachungen.

*Zu Forderung 7, Meldepflichten daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie die Mehrfachangabe derselben Informationen verlangen, und die Meldeprogramme konsequent technisch so weiterzuentwickeln, dass die entsprechenden Felder mit den bereits an anderer Stelle angegebenen Daten vorbelegt und Mehrfacheingaben dadurch vermieden werden,*

nimmt MR'in **Jürgens** (ML) wie folgt Stellung: Im Rahmen der EU-Förderung werden Daten bereits nur einmal erhoben, bzw. es wird auf bestehende Daten zurückgegriffen (zum Beispiel bei den Rindermeldungen in dem HIT, wenn dies datenschutzrechtlich erlaubt ist.

Um mögliche Doppelmeldungen im Tierarzneimittelbereich zu vermeiden, wurde das Landvolk gebeten, entsprechende Fälle in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von ML, LAVES, Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landvolk Niedersachsen zu benennen. Auf diese Weise kann ML bei Bedarf tätig werden.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erkundigt sich danach, welche Fälle in der gemeinsamen Arbeitsgruppe vom Landvolk benannt worden seien und wie es nun weitergehe, nachdem Informationen über Fälle von Doppelmeldungen in der Arbeitsgruppe vorlägen.

VetD'in **Dr. Kuiper** (ML) legt dar, in einer Arbeitsgruppe zur Änderung des Antibiotikaminimierungskonzepts seien Vertreterinnen und Vertretern des ML, des Landvolkes, der Tierärztekammer und einiger Landkreise sowie des LAVES der Frage nachgegangen, was Auslöser für die Entwicklung gewesen sei, die Anlass zu der Unterrichtung unter Tagesordnungspunkt 4 der heutigen Sitzung des Ausschusses gewesen sei.

VetD'in **Dr. Politt** (ML) weist darauf hin, dass sich die Liste, die seitens des Landvolkes vorgelegt worden sei, im Ministerium derzeit in der Prüfung befinde.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) bittet darum, dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung zugänglich zu machen, sobald diese abgeschlossen ist. - Abg. **Katharina Jensen** (CDU) schließt sich dem an. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) erkundigt sich danach, ob es im Bereich des HI-Tier Fälle gebe, in denen das Erfordernis der Mehrfachangabe derselben Informationen bereits beseitigt worden sei bzw. welchen Erfolg die bereits ergriffenen Maßnahmen schon zeigten.

MR'in **Dr. Welzel** (ML) legt dar, wie sie bereits zu der Forderung Nr. 5 ausgeführt habe, werde derzeit mit dem Bund erörtert, ob es einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Anpassung der Bund-Länder-Vereinbarung, betreffend-HI Tier, bedürfe. Hierbei gehe es aber ausschließlich um den Part der Tierzahlmeldungen.

*Zu Forderung 8, zu prüfen, ob alle Meldungen und Anträge eines landwirtschaftlichen Betriebs in einer Akte, die über einen einzigen Online-Zugang (klassisches Log-in mit Password statt elektronischer Personalausweis-ID) erreichbar ist, zusammengefasst werden können,*

merkt MR'in **Jürgens** (ML) an: Neben der Nutzerfreundlichkeit muss das elektronische Antragsverfahren eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die personenbezogenen Daten der Be-

günstigsten ausreichend geschützt werden (das sogenannte Vertrauensniveau). Im Antragsverfahren werden sehr sensible Daten wie zum Beispiel das Geburtsdatum oder die Kontoverbindung verarbeitet. Die Authentifizierung mit einem Passwort bietet dafür nicht ausreichend Sicherheit. Das ist auch allgemein ein Problem, in vielen Bereichen erfolgt daher eine Umstellung auf eine 2-Faktor-Authentifizierung.

Die Verwaltung möchte auch bei den EU-Beihilfen den Begünstigten die Möglichkeit geben, den Antrag auch ohne papiergebundene Formulare mit Unterschriften zu stellen. Dafür wurde im Antragsverfahren ANDI 2024 die Möglichkeit geschaffen, die Authentifizierung einer Person über die BundID oder des Unternehmens über „MeinUnternehmenskonto“ vorzunehmen. Als Mindestvertrauensniveau ist die Authentifizierung mittels ELSTER-Zertifikat eingerichtet. Höhere Vertrauensniveaus (Onlinepersonalausweisfunktion) sind freiwillig möglich, niedrigere Vertrauensniveaus (Benutzername/Kennwort) sind aus Sicherheitsgründen unterbunden.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) betont, der Kern der Forderung 8 ziele darauf ab, ob alle Meldungen und Anträge eines landwirtschaftlichen Betriebes in *einer* Akte über *einen* Online-Zugang vorgenommen bzw. gestellt werden könnten.

MR'in **Jürgens** (ML) antwortet, bezogen auf die InVeKoS-Maßnahmen finde dies bereits statt. Es gebe ein Antragsverfahren, das über ANDI abgewickelt werde. Für andere Maßnahmen, für die speziellere Anforderungen bestünden, seien andere Antragsverfahren geregelt. Aufgrund der Spezifika sei hier eine Zusammenfassung schlecht möglich.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) wirft ein, er verstehe dies so, dass eine Zusammenfassung nicht erfolge.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnete, sie habe dies nicht so verstanden. Vielmehr habe sie den Ausführungen entnommen, dass in einigen Bereichen eine Zusammenfassung möglich sei, in anderen hingegen nicht. In den Fällen, in denen eine Zusammenfassung nicht möglich sei, müsse gegebenenfalls noch einmal nach den Gründen hierfür geschaut werden.

*Zu Forderung 9, zu prüfen, unter welchen Bedingungen die nach Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) vorgeschriebene  $N_{min}$ -Beprobung in den „roten“ Gebieten vor der ersten N-Düngungsmaßnahme im Frühjahr durch die Verwendung von Richtwerten ersetzt werden kann,*

führt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) Folgendes aus: Zunächst kurz zur Erklärung. Jeder Landwirt muss auf jeder Fläche, die in einem „roten“ Gebiet liegt, vor der Düngung eine eigene  $N_{min}$ -Probe ziehen.

Er fährt fort: Die Landesregierungen haben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten mindestens zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen vorzuschreiben. Dies schreibt die Düngeverordnung vor. Die vorgeschriebene Frühjahrs- $N_{min}$ -Beprobung in den „roten“ Gebieten könnte nur dann durch die Verwendung von Richtwerten ersetzt werden, wenn eine andere zusätzliche Landesmaßnahme stattdessen erlassen werden würde.

Wir beabsichtigen, uns die Ergebnisse der Auswertungen der  $N_{\min}$ -Beprobungen in den „roten“ Gebieten vorlegen zu lassen - es ist zu erwarten, dass die Ergebnisse gerade auf leichten Standorten relativ gleichmäßig ausfallen -, um sie auswerten und bewerten zu lassen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkt an, die CDU-Fraktion habe aus der landwirtschaftlichen Praxis die Rückmeldung erhalten, dass in den „roten“ Gebieten das Verfahren der  $N_{\min}$ -Beprobung vor der Frühjahrsdüngung eine echte Herausforderung darstelle. Der Abgeordnete appelliert, noch einmal zu überlegen, ob nicht eine andere, ergänzende, Maßnahme in Betracht käme, die den Landwirten das Leben etwas leichter mache. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen starker Niederschlagsereignisse auf die Ergebnisse der Beprobung hin.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) entgegnet, auch er mache sich durchaus Gedanken zu dieser Frage. Vielleicht wäre in dem einen oder anderen Fall eine  $N_{\min}$ -Beprobung im Herbst zur Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit der Frage der Befreiung von Betrieben angemessener. Sicherlich müsse genau bedacht werden, welche Konsequenzen dies hätte. Unter Umständen könne in bestimmten Regionen aber auch der Umfang der Beprobungen etwas reduziert werden. Fachlich könne er die Forderung der CDU-Fraktion durchaus nachvollziehen.

*Zu Forderung 10, die Regelungen bei der Neuansaat von Grünland zu vereinfachen, indem auf die Notwendigkeit der Einholung der Unterschriften der Eigentümer verzichtet wird, soweit weder eine Umnutzung der Fläche vorgenommen wird noch eine Wertminderung der Fläche zu erwarten ist,*

trägt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) Folgendes vor: Das Erfordernis des Einholens der Eigentümererklärung ist im Rahmen der neuen GAP-Periode auch für den Fall eingeführt worden, dass auf der gleichen Fläche Grünland bleibt, aber ein Umbruch zur Narbenerneuerung stattfindet. ML hat sich bereits im März 2024 dieser Thematik angenommen und beim BMEL eine diesbezügliche Anfrage gestellt. Mittlerweile ist das Anliegen in einen AMK-Beschluss in obigem Sinne gemündet. Das müsste in der nächsten Konditionalitätenverordnung entsprechend umgesetzt werden, damit die Einholung der Unterschriften der Eigentümer für den Fall nicht mehr notwendig ist, dass auf der gleichen Fläche wieder Grünland angesät wird. Dadurch ist ja auch keine Wertminderung zu erwarten. Ich bin guter Dinge, dass dies umgesetzt wird.

*Zu Forderung 11, sich auf Ebene des Bundes und der EU dafür einzusetzen, dass die Regelungen bei der Neuansaat von Grünland vereinfacht werden, indem die bisherige Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde ersetzt wird,*

legt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) dar: Der Schutz von Dauergrünland ist eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz, den Gewässerschutz und den Erhalt der Biodiversität. Das bisherige zweistufige Genehmigungsverfahren aus Landwirtschaftskammer (Bevilligungsstelle) und unterer Wasser- bzw. Naturschutzbehörde hat sich unseres Erachtens bewährt, sodass für Dauergrünland, welches vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist, eine Umwandlung auch weiterhin nur mit bekanntem Genehmigungsverfahren möglich ist.

Eine Erleichterung gibt es für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Dieses darf ab 2023 unter Einschränkungen auch ohne Genehmigung, aber mit Anzeigepflicht umgewandelt werden. Eine Umwandlung muss im darauffolgenden Sammelantrag mit Angabe des neuen Nutzungscodes mitgeteilt werden. Hier gilt es jedoch darauf zu achten, dass der Umwandlung nicht andere rechtliche Regelungen, wie beispielsweise naturschutzrechtliche Gründe, Vorgaben aus Schutzgebietsverordnungen, sowie Vorschriften der FFH- und Vogelschutzgebiete entgegenstehen.

Auf eine Nachfrage des Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) erläutert Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML), für Gebiete außerhalb der Kulisse von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehe die Möglichkeit, seit dem 1. Januar 2021 entstandenes Dauergrünland mit einer Anzeige in Ackernutzung zu überführen. Dies stelle eine deutliche Entschärfung dar.

*Zu Forderung 12, sich auf Ebene des Bundes und der EU für einen Wegfall der Fünf-Jahres-Regelung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) bei potenzieller Dauergrünlandnutzung einer Fläche einzusetzen,*

nimmt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) wie folgt Stellung: Ein Wegfall der sogenannten Fünf-Jahres-Regelung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen ist nicht vorgesehen. Jedoch birgt hier der § 6 GAPKondG eine Erleichterung. Grundsätzlich müssen beispielsweise Ackerfutterflächen in Niedersachsen nicht vor dem Ende des Fünf-Jahres-Zeitraums umgebrochen werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Im sechsten Jahr entsteht aus diesen Flächen Dauergrünland, welches dann nach § 6 GAPKondG vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung wieder umgewandelt werden darf. Ich verweise hierzu auch auf die Ausführungen zu Forderung 11.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) wirft die Frage auf, ob im Ministerium nicht das Bedürfnis für Erleichterungen gesehen werde. Klimapolitisch betrachtet, ergebe die Fünf-Jahres-Regelung keinen Sinn. Viele Flächen würden umgebrochen, um sofort danach wieder Grünland auszusäen, nur damit kein Dauergrünland entstehe.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) entgegnet, aus diesem Grunde befürworte das Ministerium ausdrücklich die Regelung, wonach Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden sei, ab 2023 unter Einschränkungen auch ohne Genehmigung, aber mit Anzeigepflicht umgewandelt werden dürfe.

*Zu Forderung 13, zu prüfen, wie die Bewirtschaftung von Acker- und Grünland (Pflanzenschutzmittelanwendungen, Acker-/Grünlandtausch usw.) in Vogelschutzgebieten wieder vereinfacht werden kann, ohne die Erreichung des Schutzzwecks des jeweiligen Gebietes zu gefährden, und insoweit von möglichen Länderermächtigungen Gebrauch zu machen,*

führt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) aus: Überlegungen zum Gebrauchmachen der Ausnahmeer-mächtigung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen des Umwandlungs- bzw. Pflugverbotes von umweltsensiblen Dauergrünland in einzelnen Vogelschutzgebieten wurden und werden intensiv durchgeführt.

Mit der neuen Förderperiode ist Dauergrünland, das bereits zuvor - den genauen Zeitpunkt kann ich im Moment nicht angeben - Dauergrünland war, in Vogelschutzgebiete zu sogenanntem umweltsensiblen Dauergrünland geworden. Umweltsensibles Dauergrünland unterliegt grundsätzlich dem Umwandlungs- und Pflugverbot.

Zu beachten ist, dass die EU-Kommission im Rahmen der Aufstellung des GAP-Strategieplans sehr strenge Vorgaben zur Umsetzung der optionalen Länderermächtigung vorgegeben hat. So dürfen beispielsweise keinesfalls Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes einer Herausnahme der Flächen entgegenstehen. „Herausnahme“ bedeutet, dass es sich bei diesen Flächen dann nicht mehr um umweltsensibles Dauergrünland handelt, sondern um normales Dauergrünland. Ebenso dürfen weder die Erreichbarkeit der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets noch die Ziele laufender LIFE-Projekte beeinträchtigt werden. Dem ursprünglichen Wunsch aus der landwirtschaftlichen Praxis, neben dem Umpflügen auch eine zwischenzeitliche Ackernutzung der Flächen durch das Gebrauchmachen der Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen, wie oben gefordert, wurde seitens der Kommission nicht entsprochen. Aber es existiert eine Länderermächtigung im GAP-Strategieplan, was eine Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in bestimmten Vogelschutzgebieten in normales Dauergrünland betrifft.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) wirft ein, dass diese Länderermächtigung ihres Erachtens von Niedersachsen genutzt werden könnte.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) antwortet, aktuell werde intensiv über die Länderermächtigung diskutiert. Niedersachsen habe sich seinerzeit für die Aufnahme der Länderermächtigung eingesetzt. Niedersachsen und Bayern hätten damals die Absicht bekundet, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Bayern nutze die Länderermächtigung jedoch nicht, während in Niedersachsen diese Frage intensiv geprüft werde. Diesbezüglich fänden Gespräche unter anderem mit dem Landvolk statt.

*Zu Forderung 14, sich auf Ebene des Bundes und der EU dafür einzusetzen und auf Landesebene dafür Sorge zu tragen, dass in Vogelschutzgebieten zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Einschränkungen der Bewirtschaftung nach Möglichkeit nur aufgrund freiwilliger Vereinbarungen gegen Entgelt erfolgen, und entsprechende, ausreichend attraktive Anreizsysteme implementiert werden,*

trägt MR **Hoffmann-Loß** (MU) vor: Seit 1983 wurden in Niedersachsen durch verschiedene Landesregierungen insgesamt 71 Vogelschutzgebiete zum Erhalt der dort wildlebenden Vögel an die EU-Kommission gemeldet. Diese bilden zusammen mit den FFH-Gebieten die sogenannte Natura-2000-Kulisse.

Die Vogelschutzgebiete unterliegen den rechtlichen Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese Regelungen sind unter anderem umgesetzt in § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach diese Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erklären sind. Hier erfolgt im Naturschutzrecht eine Verweisung auf einen anderen Paragraphen, in dem geregelt wird, welche Schutzbietskategorien - Land-

schaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke usw. - infrage kommen. Der Schutzstatus dieser Gebiete wird nur erreicht durch eine entsprechende hoheitliche Sicherung, das heißt, durch den Erlass entsprechender Schutzgebietsverordnungen, oder im Fall von Großschutzgebieten durch entsprechende gesetzliche Regelungen.

§ 32 Abs. 3 BNatSchG erklärt zu diesen Natura-2000-Gebieten:

„Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. [...] Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. [...]“

Gemäß § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes - ich gehe davon aus, dass die Forderung 14 hierauf rekurriert - können hoheitliche Sicherungen unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz erreicht wird.

Hierzu ist in der Vergangenheit bereits vorgetragen worden, und dazu gab es auch eine Kleine Anfrage. Vertragliche Vereinbarungen sind weder dauerhaft noch drittverbindlich. Sie können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Zudem werden sie meist zeitlich begrenzt geschlossen, und sie wirken auch nur jeweils zwischen den Vertragsparteien. Das heißt, sie haben keine Drittwirkung. Insofern sind etwa Agrarumweltmaßnahmen kein entsprechendes Instrument, um den von der EU-Richtlinie geforderten Schutzstatus eines Vogelschutzgebietes herzustellen.

Freiwillige Verträge mit Landwirten über naturschutzgerechte Bewirtschaftung haben insoweit eine Anreizfunktion im Rahmen des ergänzenden Managements; sie können dem Gebiet aber keinen ausreichenden Schutzstatus im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie verleihen. Ich möchte an dieser Stelle aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. November 1999 in der Rechtssache C-96/98 - Ziffern 26 bis 28 - zitieren. Hierbei handelt es sich um ein Urteil gegen die Französische Republik zum Überschwemmungsgebiet des Poitou:

„Die sogenannten Agrarumweltmaßnahmen hingegen sind, wie die Kommission vorgetragen hat [...], freiwillig und haben lediglich eine Anreizfunktion für die Landwirte, die im Sumpfbereich des Poitou Land bewirtschaften.“

Diese Maßnahmen kommen daher jedenfalls nicht als wirksame Ergänzung der Schutzregelungen für die eingerichteten besonderen Schutzgebiete“

- das heißt, für die Vogelschutzgebiete -

„in Betracht.

Folglich ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie verstoßen hat, dass sie keine Maßnahmen getroffen hat, um den im Sumpfbereich des Poitou eingerichteten besonderen Schutzgebieten“

- das heißt den EU-Vogelschutzgebiete -

„einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus zu verleihen. Der Klage der Kommission ist daher auch in diesem Punkt stattzugeben.“

Vertragliche Vereinbarungen reichen somit - wie auch durch den Europäischen Gerichtshof durch Urteil entschieden - zur Erreichung des nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Schutzstatus nicht aus. Auf die entsprechenden Ausführungen der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ vom Oktober 2013 - Landtagsdrucksache 17/872 - möchte ich an dieser Stelle verweisen.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU), betont sie habe den Ausführungen des Ministerialvertreters entnommen, dass der Wille nicht vorhanden sei, der Forderung unter Nr. 14 des Antrages der CDU-Fraktion zu entsprechen. In den Vogelschutzgebieten außendeichs seien alle möglichen Arten, aber beispielsweise keine Kiebitze zu finden. Kiebitze kämen in bewirtschafteten Bereichen vor.

Wenn über Naturschutz und auch über Wiesenvogelschutz gesprochen werde, gehe es auch um die Akzeptanz in der Landwirtschaft. Und diese werde erreicht, wenn vor Ort Vertragsnaturschutz gemacht werde. Das laufe - das könne sie zumindest für den Landkreis sagen, aus dem sie stamme - sehr erfolgreich.

MR **Hoffmann-Loß** (MU) entgegnet, das Natura-Recht habe bezüglich der FFH- und Vogelschutzgebiete zwei Säulen. Zum einen handele es sich dabei um die für beide Schutzgebietstypen - FFH- und Vogelschutzgebiete - vorgesehene und erforderliche hoheitliche Sicherung. Zum anderen handele es sich um das Management.

Die hoheitliche Sicherung entsprechend § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müsse den Schutzgegenstand und Zweck benennen und auch entsprechende inhaltliche Regelungen vorsehen, die erforderlich seien, um - verkürzt ausgedrückt - zumindest den Status quo, der zum Zeitpunkt der Meldung bestanden habe, zu erhalten.

Über die Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung hinaus könnten im Rahmen des Managements natürlich zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die nicht bereits in der Schutzgebietsverordnung enthalten seien. Aber - wieder verkürzt ausgedrückt - lediglich eine Sicherungsnorm zu erlassen, in ihr einen Schutzzweck zu definieren, inhaltlich aber keinerlei Regelungen vorzusehen, aus denen die Konsequenzen auf der Fläche deutlich würden, wäre nicht tragfähig.

Der Ministerialvertreter verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet habe, da der Schutz von unionsrechtlich geschützten Vogelarten als unzureichend angesehen werde. Der Bundesrepublik und auch dem Land Niedersachsen werde in diesem Zusammenhang von der EU-Kommission sehr genau „auf die Finger geschaut“.

Was die Frage betreffe, inwieweit gegenüber der Europäischen Kommission darauf hingewirkt werden solle, Änderungen an den Richtlinien vorzunehmen, so sei im Jahr 2016 zu beiden Richtlinien eine Evaluation durch die EU-Kommission erfolgt. Als Ergebnis habe die Kommission seinerzeit in dem Abschlussbericht festgehalten, dass es keiner Änderungen bedürfe.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erwidert, diese Evaluation liege immerhin bereits acht Jahre zurück. Die Forderung in dem Antrag seiner Fraktion ziele darauf ab, fährt der Abgeordnete fort,

sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit in Vogelschutzgebieten zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Einschränkungen der Bewirtschaftung nach Möglichkeit nur aufgrund freiwilliger Vereinbarungen gegen Entgelt erfolgen, und entsprechende, ausreichend attraktive Anreizsysteme implementiert werden.

Wie die Abg. Jensen ausgeführt habe, würden diverse Schutzziele derzeit nicht erreicht, und mit einer weiteren Verschärfung des Ordnungsrechtes rücke die Erreichung der Schutzzwecke in noch weitere Ferne. Ob die Schutzzwecke erreicht würden und inwieweit das Ordnungsrecht hierfür ein geeignetes Mittel sei, bedürfe nach Auffassung der CDU-Fraktion einer ernsthaften Überprüfung auch auf EU-Ebene.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) betont, einen Widerspruch, wie er seitens der CDU-Fraktion aufgezeigt worden sei, sehe er nicht. Er verstehe das Bestreben, die Dinge möglichst einfach zu gestalten und Anregungen oder Forderungen Richtung EU-Kommission zu kommunizieren, um Verfahren flüssiger zu gestalten. Dies liege allerdings wohl nicht in der Hand des Landes.

MR **Hoffmann-Loß** (MU) legt dar, auf der einen Seite werde eine hoheitliche Sicherung benötigt, die bezüglich des Schutzzwecks und der daraus resultierenden inhaltlichen Regelungen bestimmte Mindestanforderungen formuliere. Es treffe nicht zu, dass im Zusammenhang mit Verbotsregelungen in Naturschutzgebietsverordnungen keinerlei Honorierung vorgesehen sei. Vielmehr gebe es etwa den Erschwernisausgleich und den erweiterten Erschwernisausgleich.

Auf der anderen Seite würden nach den bisherigen Regelungen Agrarumweltmaßnahmen auf freiwilliger Basis durchgeführt. Wenn in Schutzgebietsnormen bestimmte Verbote geregelt würden, könne zur Einhaltung dieser Verbote nicht auf freiwilliger Basis ein Vertrag abgeschlossen werden. Hier müssten die Dinge sinnvoll miteinander kombiniert werden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkt an, sie empfinde die Dinge nicht als so drastisch wie die CDU-Fraktion. Im Übrigen wäre für Änderungen in dem von der CDU-Fraktion angestrebten Sinne die Kommissionspräsidentin hierfür sicherlich eine gute Adressatin.

In dem Antrag der CDU-Fraktion gehe es auch darum, ausreichend attraktive Anreizsysteme zu implementieren. Dass dies generelle Auffassung sei, sei mit dem „Niedersächsischen Weg“ sehr beeindruckend bewiesen worden. Die Abgeordnete bittet darum, hierauf noch einmal näher einzugehen.

Sie fährt fort, was die Evaluation angehe, so spiele in der Tat auch die Situation im Bereich des Schutzes der Wiesenvögel eine Rolle. Auch ihres Erachtens müsse geschaut werden, ob die Maßnahmen, die auf europäischer Ebene festgelegt worden seien, zögen. Sofern sich herausstelle, dass dies nicht der Fall sei, müsse geprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Schutz der Wiesenvögel zu verbessern. Dass hier ein gemeinsames Ziel verfolgt werde, stehe ihres Erachtens außer Frage.

MR **Hoffmann-Loß** (MU) entgegnet, wenn festgestellt werde, dass die Maßnahmen nicht zögen, liege dies aus der Sicht der Kommission daran, dass das, was von dem betreffenden Mitgliedstaat bislang unternommen bzw. inhaltlich geregelt worden sei, nicht ausreiche. Dies habe die EU-Kommission in dem genannten Vertragsverletzungsverfahren ganz klar angesprochen. Sie stelle aber nicht das Instrument als solches infrage.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) weist darauf hin, dass durchaus immer wieder die Auffassung vertreten werde, die FFH-Richtlinie sei so zu verstehen, dass die Nutzung der Flächen in der bislang gegebenen Art und Weise weiter betrieben werden könne und lediglich das Landschafts- und Naturbild, das derzeit vorzufinden sei, für die Zukunft erhalten werden solle.

Herr MR **Hoffmann-Loß** (MU) antwortet, in der Tat sei dies seinerzeit, als es um die erste Meldung von Gebieten gegangen sei, so kommuniziert worden. Damals sei von den zuständigen Ministern kommuniziert worden, dass kein Grund zur Sorge bestehe, da Vertragsnaturschutz betrieben werde und im Übrigen alles so weiterlaufe wie bisher. Inzwischen sei dies jedoch durch Rechtsprechung des OVG, des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Europäischen Gerichtshofs „eingeholt“ worden. Die Frage, was erforderlich sei, wenn eine Schutzverpflichtung bestehe und eine Schutzgebietenorm erlassen werde, werde derzeit durch die Kommission zunehmend „angespitzt“. Im Rahmen eines Klageverfahrens sei hierbei in den Raum gestellt worden, dass nach Ansicht der Kommission die Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt würden, nicht ausreichen.

Herr **Dr. Düttmann** (MU) ergänzt, das Klageverfahren bzw. das Pilotverfahren komme nicht von ungefähr und betreffe vor allem die Wiesenvogelarten. Mit den freiwilligen Maßnahmen, die bisher durchgeführt worden seien, bevor der „Niedersächsischen Weg“ implementiert worden sei, sei das Land nicht weit gekommen. In Niedersachsen lägen etwa 70 000 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in EU-Vogelschutzgebieten. Die Erfolge im Wiesenvogelschutz könnten im Grunde an einer Hand abgezählt werden. Erfolge mit Bestandszuwächsen gebe es in drei Gebieten: am Dümmer, im Fehntjer Tief und an der Unterelbe. In diesen Bereichen gehörten aber fast alle Flächen dem Land Niedersachsen.

In den anderen Gebieten seien trotz vielfältiger freiwilliger Maßnahmen jedoch Verluste zu verzeichnen. Am häufigsten sei der Küken- und Gelegeschutz praktiziert worden. Der NLWKN habe eine Evaluation durchgeführt und festgestellt, dass in 16 von 19 Gebieten die Ziele nicht erreicht würden, sondern seit der Meldung zum Teil gewaltige Bestandsabnahmen zu verzeichnen seien. Und dies verstoße gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie.

Der „Niedersächsischen Weg“ könne, wenn er gut umgesetzt werden, vielleicht Erfolge bringen.

Bei dem bisherigen Küken- und Gelegeschutz sei es im Wesentlichen um produktionsintegrierte Schutzinstrumente gegangen. Die Gelege seien gesucht und ausgesteckt worden, und der Landwirt habe praktisch um die Gelege herum gewirtschaftet. Gleichwohl hätten sich keine ausreichenden Bruterfolge eingestellt. Dies dürfe allerdings auch nicht verwundern. So seien überhaupt nur etwa 20 % der Gelege der Uferschnepfen, die sehr versteckt brüteten, gefunden worden. Von den Kiebitzgelegen würden 80 % gefunden.

Das Ausstecken von Gelegen an sich habe keine Prädationsraten zur Folge. Dies stelle sich allerdings anders dar, wenn um die Flächen herum gemäht oder gegrubbert werde. In diesem Fall ergebe sich für die Gelege eine Art Insellage. Prädatoren wie Graureiher, Weißstörche und Füchse fänden auf der Suche nach Mäusen, die auf den bearbeiteten Flächen umgekommen seien, auch die letzten Gelege der Wiesenvögel. Insofern sei das Instrument des bisherigen Küken- und Gelegeschutzes nicht erfolgreich gewesen.

Man werde gut daran tun, im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ mit den Landwirten auf freiwilliger Basis flächige Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, um für die Wiesenvögel die entsprechende Deckung und auch ein entsprechendes Nahrungsangebot sicherzustellen.

*Zu Forderung 15, sich auf Ebene des Bundes und der EU dafür einzusetzen, dass für den Fall extremer Witterungsbedingungen die GLÖZ-Standards, namentlich GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung) und GLÖZ 7 (Fruchtwechsel), flexibler ausgestaltet werden und die Nichteinhaltung nicht sanktioniert wird, wenn diese aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht dem Bewirtschafteter angelastet werden kann,*

legt **MR'in Jürgens** (ML) dar: Die AMK hat sich in ihrer Sonder-Konferenz am 22. Mai 2024 dafür ausgesprochen, dass die Ausnahmeregelung für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen infolge von Witterungsbedingungen für einzelne GLÖZ-Standards im GAP-Konditionalitäten-Gesetz aufgenommen wird. Der Deutsche Bundestag befasst sich bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Drucksache 20/12147). Dies soll zu weiteren Vereinfachungen führen. Zu berücksichtigen ist, dass für Schadensereignisse, die aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise Mäusekalamitäten, Hochwasserereignisse) entstehen, in den aktuellen EU-Regularien bereits Instrumente vorhanden sind, mit denen auf diese Umstände reagiert werden kann. Aktuell werden die diesbezüglichen Instrumente klarstellend überarbeitet.

*Zu Forderung 16, sich auf Ebene des Bundes und der EU dafür einzusetzen, dass landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 75 % Dauergrünland unabhängig von der Betriebsgröße grundsätzlich von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) befreit werden,*

nimmt Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML) wie folgt Stellung: Über Vereinfachungen der durchaus komplexen Regelungen zum Fruchtwechsel wird aktuell auf verschiedenen Arbeitsebenen intensiv diskutiert. Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 75 % Dauergrünland unabhängig von der landwirtschaftlichen Betriebsgröße davon mit Blick auf bürokratische Anforderungen profitieren können, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Diese Forderung würde aber bedeuten, dass ein - angenommener - 1 000-Hektar-Betrieb - dieses Beispiel diene lediglich der Verdeutlichung -, der 250 ha Ackerland bewirtschaftete, auf diesen 250 ha Ackerland keinen Fruchtwechsel vorzunehmen hätte.

Wir müssen sehen, wie die neuen Regelungen zum Fruchtwechsel gestaltet werden. Sie werden - das kann ich Ihnen schon sagen - einfacher werden.

*Zu Forderung 17, dafür Sorge zu tragen, dass neue EDV-Programme zukünftig nur nach einer ausreichend langen Testphase und nach Behebung aller festgestellten Softwarefehler (Bugs) zur Nutzung freigegeben werden,*

trägt **MR'in Jürgens** (ML) vor: Die EDV-Programme und deren Änderungen, die im Zahlstellenverfahren eingesetzt werden, unterliegen einem aufwändigen Testprozess und werden nur dann zur produktiven Nutzung freigegeben, wenn die Funktion ausreichend bestätigt werden konnte. Dieser Prozess wird dokumentiert und ausgewertet. Fehler, die aufgrund unvorhergesehener Konstellationen oder durch Rahmenbedingungen entstehen, die abweichend zum Testablauf oder von der Testumgebung sind, können wir leider nicht ausschließen. Durch das Fehlermanagement wird aber sichergestellt, dass nach Bekanntwerden von Fehlern in jedem Fall zügig an der Fehlerbehebung gearbeitet wird.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) kommt darauf zu sprechen, dass ein landwirtschaftlicher Berater gegenüber der CDU-Fraktion in diesem Zusammenhang vom Bananenprinzip gesprochen habe: Die Programme kämen als grüne Bananen heraus und reiften dann beim Anwender.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) merkt an, aus seiner Sicht sei festzuhalten, dass Flächen aus der Produktion genommen werden sollten, obwohl die Ernährungslage weltweit angespannt sei, und Gänsefraßschäden im sechsstelligen Bereich nicht ausgeglichen würden, weil sich zwei Ministerien ein und derselben Landesregierung nicht einig würden. Wenn er Landwirt wäre, so der Abgeordnete, hätte er keine Lust mehr, diesen Beruf weiter auszuüben.

### Weiteres Verfahren

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, der Antrag ihrer Fraktion sei sehr umfangreich, er greife viele wichtige Themen auf und sei bei den Praktikern extrem gut angekommen. Die Unterrichtung habe gezeigt, dass Praktikern die Möglichkeit gegeben werden sollte, mündlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Von daher bitte sie darum, zeitnah eine mündliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) schließt sich dem Vorschlag, eine Anhörung durchzuführen, an. Er kündigt an, dass die Koalitionsfraktionen einen eigenen Antrag zu der in dem Antrag der CDU-Fraktion angesprochene Thematik erarbeiten würde.

Der **Ausschuss** kommt einvernehmlich überein, am 11. September 2024 eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Er bittet darum, der Landtagsverwaltung bis zum 9. August 2024 den Kreis der Anzuhörenden mitzuteilen.

Seitens der CDU-Fraktion werden als Anzuhörende die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landvolk Niedersachsen benannt.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zu „Gänsefraßschäden“**

Der Ausschuss hatte in seiner 37. Sitzung am 22. Mai 2024 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung gebeten.

#### **Unterrichtung**

RD'in **Faber** (MU) trägt Folgendes vor: Bevor ich auf die einzelnen Fragen, die an uns gerichtet wurden, antworte, möchte ich kurz auf die aktuelle Rechtslage in Niedersachsen und auf das geregelte Entschädigungsverfahren sowie auf die jüngste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg eingehen, die in der Begründung zu dem Unterrichtungsantrag angesprochen wird.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 68 Abs. 1 und 2 vor, dass eine angemessene Entschädigung in Geld oder durch Übernahme des Grundstückes zu leisten ist, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, wie zum Beispiel Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden konnte.

Entschädigungspflichtiger ist je nach Sachverhalt das Land oder die Gemeinde. Beispiel: Eine bisher zulässige und ausgeübte forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch eine Schutzgebietsverordnung nachträglich bzw. künftig für unzulässig erklärt. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht, wird in erster Linie durch die zuständige untere Naturschutzbehörde geprüft. Kommt diese Behörde zu dem Ergebnis, dass der gestellte Entschädigungsantrag unzulässig und/oder ganz oder teilweise unbegründet ist, und kommt zwischen ihr und dem Antragsteller keine Einigung zustande, hat sie den Antrag - so ist die Rechtslage in Niedersachsen - an die Enteignungsbehörde, welche beim Innenministerium ansässig ist, zur Entscheidung weiterzuleiten. Das heißt, die zuständige Naturschutzbehörde trifft in diesem Fall keine eigene Entscheidung.

Die Enteignungsbehörde leitet dann ein Entschädigungsverfahren ein, in dem das Land, sofern sich der Entschädigungsanspruch gegen das Land richtet, vertreten durch das MU, Antragsgegner ist.

Über den Entschädigungsantrag entscheidet sie in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung des im Gesetz vorgeschriebenen formalisierten Verfahrens. Dazu gehört zum Beispiel eine mündliche Verhandlung.

Ich komme nun zu der jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 13. März 2024. Im August 2017 hat die Enteignungsbehörde einem gegen das Land Niedersachsen gerichteten Antrag auf Entschädigung - Antrag eines Antragstellers - zum Teil stattgegeben und das Land zur Zahlung einer Entschädigung wegen Schäden auf den Weideflächen des Antragstellers, die er durch unter Naturschutz stehende Wildgänse erlitten haben soll, verpflichtet. Gegen diese Entschädigungsfestsetzung hat das Land, vertreten durch das MU, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des MI im September 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben und beantragt, die Entschädigungsfestsetzung aufzuheben.

Diese Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. März 2024 abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts sei die Klage des Landes bereits unzulässig, da es sich um einen unzulässigen In-sich-Prozess handele. Ein gerichtliches Vorgehen des Rechtsträgers Land, so das Verwaltungsgericht, gegen das eigene Innenministerium sei in einem solchen Fall nicht möglich. Das Land könne durch seine eigene Behörde nicht in geschützten Rechten verletzt worden sein. Das Innenministerium habe bei der Festsetzung von Entschädigungen als sogenannte Enteignungsbehörde die gesetzlich festgelegte Entscheidungskompetenz und werde dabei für das Land und in seinem Namen tätig.

Wenn die Entscheidungspraxis in Bezug auf Entschädigungen zwischen Ministerien desselben Bundeslandes umstritten ist, so könne, so das Verwaltungsgericht, eine solche Streitigkeit innerhalb der Landesregierung etwa durch Kabinettsbeschluss entschieden werden. Dieser verwaltungsinterne Lösungsweg sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes gegenüber einer gerichtlichen Klärung vorrangig.

Da das Verwaltungsgericht die Klage bereits aus prozessualen Gründen abgewiesen hat, wurde im Urteil nicht dazu Stellung genommen, ob der Entschädigungsfestsetzungsbeschluss in der Sache richtig war, ob also die Klage des Landes begründet war.

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Verwaltungsgericht die Berufung zum OVG Niedersachsen zugelassen. Diese wurde seitens des Landes eingelegt.

Nun komme ich zu den einzelnen Fragen.

Zur Frage, um welche Entschädigungsleistungen es sich handelt: In diesem konkreten Fall, der vom Verwaltungsgericht im März entschieden wurde, handelt es sich um seitens des MI festgesetzte Entschädigungsleistungen wegen Gänsefraßschäden in Höhe von ca. 39 000 Euro.

Daneben sind noch vier weitere Klagen des Landes in Zusammenhang mit Gänsefraßschäden beim VG anhängig. Gegenstand dieser Klagen sind seitens des MI festgesetzte Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt ca. 155 000 Euro.

In den anhängigen Klageverfahren ist Streitgegenstand, ob die durch das MI getroffenen Entschädigungsfestsetzungen rechtmäßig sind - so die Auffassung des MI - oder ob die Voraussetzungen der Entschädigungsanspruchsgrundlage nicht bzw. nicht nachweislich vorliegen, sodass der Anspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht - das ist die Auffassung des MU.

Da sich die den Klagen zugrundeliegenden Sachverhalte im Einzelnen sehr voneinander unterscheiden, sind die in diesen Verfahren jeweils diskutierten Rechtsfragen ebenfalls unterschiedlich, sodass eine allgemeine Darstellung der Gründe nicht möglich ist.

Einer detaillierten Darstellung steht zudem entgegen, dass es sich um laufende Gerichtsverfahren handelt.

Zu der Frage, wie viele landwirtschaftlichen Betriebe mit welcher Fläche von der Nichtzahlung der Entschädigungen betroffen sind: Neben dem vom VG im März entschiedenen Fall, bei dem es sich um einen landwirtschaftlichen Grünlandbetrieb mit einer Gesamtfläche von ca. 104 ha handelt, liegen dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit den Gänsefraßschäden aktuell

noch vier weitere Fälle zur Entscheidung vor. Bei diesen Fällen handelt es sich ebenfalls fast ausschließlich um landwirtschaftlichen Grünlandbetriebe, deren Gesamtflächen sich auf ca. 639 ha belaufen.

Alle fünf dem Gericht vorliegenden Entscheidungsfälle liegen zeitlich vor der Einführung des Rastspitzenmodells auf Grünland.

Rein vorsorglich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Enteignungsbehörde, also dem MI, aktuell noch weitere sieben Entschädigungsanträge, betreffend das Thema Gänsefraßschäden, zur Entscheidung vorliegen. Diese Fälle ruhen derzeit. Bei vier dieser Anträge handelt es sich um Folgeanträge.

Zu der Frage, wie die Landesregierung in der strittigen Frage weiter hervorzugehen gedenkt: Das weitere Vorgehen hängt entscheidend vom Ausgang des derzeit anhängigen Berufungsverfahrens ab. Wird die Berufung seitens des OVG als unzulässig oder unbegründet verworfen, wird dies zur Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 13. März 2024 führen und dementsprechend zur Bestandskraft des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses des MI und dann natürlich zur Zahlungspflicht des Landes. In diesem Fall wäre damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht auch die anderen vier vorgenannten Klagen des Landes als unzulässig abweist.

Wird die Berufung hingegen insoweit Erfolg haben, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg seitens des OVG als rechtsfehlerhaft erachtet wird, weil das Land klagebefugt ist, wird das VG erstmalig in diesem konkreten Verfahren in der Sache entscheiden müssen. Es wird also über die Frage entscheiden müssen, ob der Entschädigungsfestsetzungsbeschluss rechtmäßig oder rechtswidrig ist, und etwaige Feststellungen des OVG zu den Anspruchsvoraussetzungen würden nicht nur für vor Gericht anhängige Verfahren, sondern auch für die derzeit beim MI, also außergerichtliche Verfahren, eine große Bedeutung haben, sodass wir zunächst einmal die Entscheidung des OVG abzuwarten haben.

### **Aussprache**

Eine Aussprache ergibt sich nicht.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum „Antibiotika-Einsatz in der Nutztierhaltung“**

Der Ausschuss hatte in seiner 37. Sitzung am 22. Mai 2024 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung gebeten.

#### **Unterrichtung**

VetD'in **Dr. Kuiper** (ML) trägt Folgendes vor: Die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - insbesondere in der Nutztierhaltung - ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

Der Erfolg des auf Initiative Niedersachsens etablierten Antibiotikaminimierungskonzeptes zeigt sich u. a. in den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlichten Daten zu den sogenannten Antibiotikaabgabemengen, die in Deutschland seit dem Jahr 2011 erfasst werden. Diese konnten seit Inkrafttreten des Minimierungskonzeptes im Zeitraum von 2014 bis 2022 - über neuere Zahlen verfügen wir noch nicht - bundesweit um 56 % von 1 238 Tonnen auf 540 Tonnen reduziert werden.

Zum 1. Januar 2023 wurde nach knapp zehn Jahren das Antibiotikaminimierungskonzept angepasst. Hintergrund ist das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 zur EU-Tierarzneimittel-Verordnung, wonach ab dem 30. September 2024 jährlich Daten zur Anwendung von Antibiotika nicht nur, wie bisher, bei Masttieren, sondern nunmehr bei allen Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu melden sind. Entsprechende Daten waren ab dem 1. Januar 2023 zu erfassen.

Zur Umsetzung der neuen Datenerfassung war eine Änderung des Tierarzneimittelgesetzes erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch das nationale Antibiotikaminimierungskonzept, das bisher auf Masttiere beschränkt war, auf weitere sogenannte Nutzungsarten ausgeweitet, sodass nun beispielsweise auch Milchrinder, Legehennen und Junghennen dem Konzept und dem damit verbundenen Benchmarking unterliegen.

Dies hatte zur Folge, dass tierhaltende Betriebe und auch Tierärztinnen und Tierärzte, die bislang keinerlei Berührung mit dem Minimierungskonzept hatten, neu Meldepflichten unterlagen.

Im Folgenden beantworte ich die Fragen, die mit der Bitte vom 8. Mai dieses Jahres um Unterrichtung an die Landesregierung gerichtet wurden:

#### *Zu Frage 1:*

*Kam es bei der Implementierung der für die Umsetzung des Benchmarking-Systems notwendigen Datenbank-Lösung zu Verzögerungen sowie anfänglichen (IT-)Problemen, die für die meldepflichtigen Akteure (tierhaltende Betriebe; Tierärzte/innen) sowie deren IT-Dienstleister relevant waren? Funktionierten sofort alle Schnittstellen reibungslos?*

Zentrale Datenbank für die Meldung von Daten zum Antibiotikaminimierungskonzept ist seit zehn Jahren die Tierarzneimitteldatenbank im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier). Alle Tierhaltenden konnten ab dem 1. Januar 2023 die Meldung der Tierhaltung entsprechend der Regelungen des Tierarzneimittelgesetzes über den Zugang zur HI-Tier-Datenbank tätigen.

Ab dem 1. Januar 2023 konnten auch Antibiotikaanwendungen für alle Tiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute durch Tierärztinnen und Tierärzte über den HI-Tier-Zugang getätigt werden; auch wenn die Daten für die Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung von den Tierärztinnen und Tierärzten für das erste Halbjahr erst bis zum 1. August 2023 eingegeben werden mussten. Mit Jahresbeginn 2023 wurden seitens des HI-Tier auch Schnittstellen, die einen automatisierten Datenabfluss ermöglichen, bereitgestellt.

Die HI-Tier-Tierarzneimitteldatenbank hat demzufolge ab dem Inkrafttreten der Rechtsverpflichtung alle erforderlichen Meldewege bereitgestellt. Alle Daten konnten von Tierhaltenden bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten gemeldet werden.

Die Hersteller von Praxis-Verwaltungssoftware haben die von HI-Tier bereitgestellten Schnittstellen nach hiesiger Kenntnis zum Teil verzögert implementiert, sodass ein automatischer Datenabfluss, je nach Anbieter der Praxissoftware, erst mit zeitlicher Verzögerung etabliert wurde.

*Zu Frage 2:*

*Falls es Probleme gab, ist eine (weitere) Verlängerung der Übergangsfrist durch das zuständige Fachministerium vorgesehen?*

Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) sieht bezüglich der Meldungen keine Übergangsfristen vor; Übergangsfristen können in diesem Fall auch nicht vom niedersächsischen Fachministerium bzw. von der Landesregierung gesetzt werden, da es sich um ein Gesetz des Bundes handelt.

Die Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln für Tierhaltende besteht nach dem aktuellen TAMG für die alten Nutzungsarten und für die neuen Nutzungsarten seit dem 1. Januar 2024 für alle dort genannten Nutzungsarten. Auch in diesem Zusammenhang gibt es keine Übergangsfrist.

*Zu Frage 3:*

*Wie wird im Benchmarking-System die Zuverlässigkeit der Meldungen durch tierhaltende Betriebe sowie Tierärztinnen und Tierärzte kontrolliert?*

Die Rechtsverpflichtung zur korrekten Meldung ist adressiert an Tierhaltende und Tierärztinnen/Tierärzte. Das Tierarzneimittelgesetz sieht vor, dass der- oder diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen, ordnungswidrig handeln.

Zuständig für die Kontrolle der Meldungen sind die für die Kontrolle der Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes zuständigen Behörden. Dies sind in Niedersachsen die kommunalen Veterinärbehörden.

Jede Veterinärbehörde hat für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die Tierarzneimitteldatenbank in HI-Tier. In der Datenbank kann geprüft werden, ob Antibiotikaaanwendungen auf eine Tierhaltung gemeldet wurden, die für das entsprechende Halbjahr gar keinen Tierbestand gemeldet hat, oder ob bei einem gemeldeten Betrieb überhaupt Antibiotikaaanwendungen erfolgt sind.

Durch einen Abgleich mit der für Behörden geschaffenen Datenbank BALVI IP können kommunale Behörden auch ermitteln, welche Tierhaltungen im Zuständigkeitsbereich oberhalb der in § 2 der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung genannten Bestandsuntergrenzen liegen. Bei Überschreiten der Bestandsuntergrenze unterliegen Betriebe dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept, sind meldepflichtig und sollten in der HI-Tier-Tierarzneimitteldatenbank in Erscheinung treten.

Natürlich können Meldungen zum Antibiotikaeinsatz auch im Rahmen von Kontrollen vor Ort auf den Tierhaltungsbetrieben abgeglichen werden.

*Zu Frage 4:*

*Gibt es bei den durch das BVL errechneten Kennzahlen Plausibilitätsprobleme?*

Zum besseren Verständnis, warum man nicht von Plausibilitätsproblemen bei der Berechnung der bundesweiten Kennzahl sprechen sollte, möchte ich etwas ausholen und die Rechtslage erläutern.

Gemäß § 55 und § 56 des Tiergesetzes hat sowohl die Mitteilung über die Tierhaltungen durch Tierhaltende als auch die tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittelverwendung für das davor liegende Halbjahr spätestens bis zum 14. Januar bzw. bis zum 14. Juli zu erfolgen.

Zwei Wochen später, also zum 1. Februar bzw. 1. August, hat die zuständige Behörde, also bei uns die kommunale Veterinärbehörde, die durchschnittliche Anzahl der Behandlungen, also die Therapiehäufigkeit, für jeden Tierhaltungsbetrieb, der dem Minimierungskonzept unterliegt, zu ermitteln, und die zuständige Behörde oder die gemeinsame Stelle hat den Tierhaltungsbetrieben die Therapiehäufigkeit mitzuteilen.

Zum 1. August bzw. 1. Februar sind auch die anonymisierten Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Berechnung der jährlichen Kennzahlen sowie die Daten für die europäische Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung zu melden. Das BVL berechnet dann die bundesweiten jährlichen Kennzahlen und veröffentlicht sie bereits zum 15. Februar, also jetzt nur noch einmal im Jahr.

Meldungen vonseiten der Tierhaltenden oder von Tierärztinnen/Tierärzten, die nach dem Datenabfluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Für die zuständigen Behörden sind die rechtlichen Vorgaben maßgeblich. Die betrieblichen Therapiehäufigkeiten und die jährlichen Kennzahlen wurden bzw. werden auf dieser Grundlage nach geltendem Recht ermittelt. Sie sind insofern plausibel. Aber sie spiegeln dennoch für 2023 nicht die Realität wider.

Was ist passiert, und was haben wir in Niedersachsen veranlasst?

Die vorgenannten Meldepflichten wurden von den Tierhaltenden im gesamten Jahr 2023 und im ersten Quartal des Jahres 2024 zum Teil nicht oder nicht vollständig bzw. verfristet erfüllt, sodass davon auszugehen ist, dass die Datengrundlage zum Zeitpunkt der Berechnung der jährlichen Kennzahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Diese Versäumnisse gibt es nicht nur in Niedersachsen, sondern in ganz Deutschland.

Im Dezember 2023 wurden erste Hinweise auf fehlende Meldungen zwischen den Ländern thematisiert. Mit Erlass vom 8. Januar 2024 hat das ML daher die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden gebeten, zu prüfen, ob in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle mitteilungspflichtigen Tierhaltungen ihrer Pflicht nachgekommen sind. Weiterhin wurde gebeten, im Hinblick auf die Berechnung der jährlichen Kennzahlen und der Therapiehäufigkeit die Tierarzneimittelmeldungen des Jahres 2023 in der HI-Tier-Datenbank zeitnah auf Plausibilität zu prüfen und Doppelmeldungen durch die zur Mitteilung Verpflichteten bzw. durch Dritte korrigieren zu lassen.

Am 15. Februar 2024 wurden erstmals die jährlichen bundesweiten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit für Rinder, Hühner und Puten für das Jahr 2023 auf der Homepage des BVL veröffentlicht.

Mit Schreiben des Zentralverbandes der Geflügelwirtschaft, des Bundesverbandes der praktizierenden Tierärzte und des Deutschen Bauernverbandes vom 13. März 2024 an den Vorsitzenden des für Tierarzneimittel zuständigen Ländergremiums, der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz wurden seitens der Verbände Zweifel an der Korrektheit der vom BVL berechneten Kennzahlen erhoben. Fehler in der Infra- und Meldestruktur, die dazu geführt haben könnten, dass die gemeldeten Antibiotikameldungen nicht vollständig seien und in Folge die berechnete Kennzahl die Situation in der Praxis nicht korrekt abbilden würden, wurden vermutet.

Am 26. März 2024 fand ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Tierärztekammer Niedersachsen, des Landesbauernverbandes, kommunaler Veterinärbehörden, dem LAVES und ML statt.

ML hat anlässlich des Treffens unter anderem angeboten, niedersächsische Kennzahlen für eine risikoorientierte Prüfung von Maßnahmenplänen zu berechnen, und an die kommunalen Veterinärbehörden appelliert, die Maßnahmenpläne mit Augenmaß zu kontrollieren.

Mit Erlass vom 14. April 2024 wurde die Bitte verschriftlicht, und die zuständigen kommunalen Behörden wurden gebeten, bei der Kontrolle der für das zweite Halbjahr 2023 vorzulegenden Maßnahmenpläne den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der Erlass enthielt eine Tabelle mit Kennzahlen für Niedersachsen. Risikoorientiert sollten insbesondere solche Maßnahmenpläne geprüft werden, welche die niedersächsische Kennzahl 2 überschreiten.

Dies war möglich, da das LAVES auf Grundlage der niedersächsischen Daten, die im April in der Tierarzneimitteldatenbank vorlagen, eigens niedersächsische Kennzahlen errechnet hatte.

Zudem wurden die kommunalen Behörden in diesem Erlass nochmals gebeten zu prüfen, ob alle Tierhaltungen ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind. Im Hinblick auf die Berechnung der Therapiehäufigkeit wurde vom ML erneut daran erinnert, die Plausibilität der Daten zu prüfen und sie gegebenenfalls korrigieren zu lassen.

*Zu Frage 5:*

*Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung in der Folge Probleme damit, die von der Intention des TAMG adressierten tierhaltenden Betriebe, die zur Aufstellung von Maßnahmenplänen verpflichtet sind (das heißt, Betriebe mit im Branchenvergleich hohem Antibiotikaverbrauch), sicher zu ermitteln?*

Das Antibiotikaminimierungskonzept sieht u. a. vor, dass die Betriebe, welche die bundesweite Kennzahl 2 überschreiten und somit zu den 25 % der sogenannten Vielverbraucher zählen, auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen Plan, den sogenannten Maßnahmenplan, erstellen.

Die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit und die Berechnung der jährlichen bundesweiten Kennzahl ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage der für das Jahr 2023 an das BVL gemeldeten Daten erfolgt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Abgrenzung der 25 % der Vielverbraucher. Auf der Grundlage der Datengrundlage in der Tierarzneimitteldatenbank konnten diese Betriebe rechtlich sicher ermittelt werden.

Etliche Betriebe, zu denen Antibiotikaawendungen in der Datenbank durch die Tierärztinnen/Tierärzte eingetragen waren, hatten sich zu diesem Zeitpunkt nicht als Betrieb gemeldet und sich - ob vorsätzlich oder fahrlässig - dem Minimierungskonzept entzogen. Das ist der Grund, warum trotz der sicheren Ermittlung zum Teil „die Falschen“, also Betriebe, die bei Betrachtung der aktuellen Datenlage unter der Kennzahl 2 gelegen hätten, trotzdem einen Maßnahmenplan vorlegen mussten.

Ein Verzicht auf das Vorlegen des Plans sieht das TAMG nicht vor, sodass für das zweite Halbjahr 2023 faktisch mehr als 25 % der Betriebe einen Maßnahmenplan vorlegen mussten.

*Zu Frage 6:*

*Können die Verpflichtungen von den Betrieben gezielt, fachlich sinnvoll und rechtlich haltbar eingefordert werden?*

Ja. Die Verpflichtungen zur Meldung, aber auch zur Vorlage eines Maßnahmenplans und damit zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes können rechtlich haltbar eingefordert werden.

Auch, wenn die Datengrundlage zur Berechnung der jährlichen Kennzahlen aufgrund unterlassener Meldungen nicht in vollem Umfang die Realität abgebildet hat, besteht die rechtliche Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines Maßnahmenplans.

*Zu Frage 7:*

*Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, stufenweise in die Pflicht zur Erstellung und Übermittlung von Maßnahmenplänen einzusteigen, solange noch Zweifel an der Plausibilität der durch das BVL bereitgestellten Kennzahlen bestehen?*

Die Berechnung der Kennzahlen erfolgte auf der Grundlage der gemeldeten Daten rechtlich korrekt. Dies ist für das behördliche Handeln zunächst maßgeblich.

Maßnahmenpläne sind zu erstellen, wenn die bundesweite Kennzahl 2 überschritten worden ist. Einen stufenweisen Einstieg in die Pflicht zur Erstellung eines Maßnahmenplans sieht das TAMG nicht vor.

Auf Grundlage der bereits vorgestellten niedersächsischen Erlassregelung ist aber bezüglich der Kontrolle der Pläne an das Augenmaß und an die Berücksichtigung der niedersächsischen Kennzahlen appelliert worden.

*Zu Frage 8:*

*Ist sichergestellt, dass die meldepflichtigen Tierärztinnen/Tierärzte die Hinweise auf Plausibilitätsprobleme bei Dateneingaben im Rahmen des Benchmarking-Systems erhalten, um diesen nachgehen zu können?*

Tierhaltende sind für die Richtigkeit ihrer Daten sowie dem Tierarzneimittelgesetz zufolge deren Fehlerbehebung verantwortlich. Tierärztinnen/Tierärzte sind ebenso für die Richtigkeit ihrer Datenmeldung verantwortlich.

Sofern dies von den Tierhaltenden gewollt ist, kann dem Tierarzt (Plausibilisierungs-)Einsicht in die Tierhalterdaten gewährt werden.

In der HI-Tier-TAM-Datenbank ist hierfür eine sogenannte Tierhaltererklärung abzugeben. Dort kann festgelegt werden, welche Daten zum Betrieb der Tierarzt einsehen darf. Dieses Vorgehen wird in Niedersachsen empfohlen.

Ich habe Ihnen einmal ein Blatt mitgebracht. Das kann jeder Tierhalter sicherlich bei der für ihn zuständigen Behörde erfragen. Früher stand dieses Blatt einmal auf der Homepage. Sicherlich wird es auch wieder ins Internet eingestellt. Auf dem Blatt ist der Ablauf in der HIT-Tierdatenbank zu sehen. Es wird deutlich, welche Kreuzchen zu machen sind, damit die Tierärztin/der Tierarzt die Daten des Tierhalters einsehen kann.

*Zu Frage 9:*

*Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, das gesamte System der Antibiotikaminimierung zu vereinfachen, zum Beispiel indem der Umfang der Tiermeldungen durch die tierhaltenden Betriebe verringert wird, etwa durch Verzicht auf die Notwendigkeit, auch verendete und getötete Tiere zeitnah melden zu müssen? Wie würden sich die Zahlen zu den betrieblichen Therapiehäufigkeiten ändern, wenn entsprechende Vereinfachungen vorgenommen würden?*

Die Meldung verendeter und getöteter Tiere hat einen deutlichen Einfluss auf die Berechnung der Therapiehäufigkeit.

Wenn Tierverluste nicht erfasst werden, verringert sich die Therapiehäufigkeit, da antibiotische Behandlungen bereits verendeten/getöteten Tieren zugerechnet werden. Niedersachsen hatte sich daher im Rahmen der Rechtsänderung für die Erfassung der verendeten und getöteten Tiere eingesetzt.

Vereinfachungen des Antibiotikaminimierungskonzeptes werden regelmäßig anlässlich der Anpassungen des Tierarzneimittelgesetzes geprüft. Niedersachsen hatte beispielsweise einen Antrag für die Ablösung der Therapiehäufigkeit durch die adjustierte Therapiehäufigkeit eingebracht - dabei geht es um ein anderes Berechnungsverfahren -, was jedoch bei der Änderung des TAMG nicht berücksichtigt wurde. Die tagesgenaue Meldung von verendeten und getöteten Tieren wäre bei dieser Berechnungsmethode nicht mehr erforderlich gewesen.

*Zu Frage 10:*

*Wie ist in Niedersachsen der Stand der Arbeiten am System der Zuständigkeiten für die Überwachung des Antibiotika-Minimierungssystems in der Nutztierhaltung? Wann wird das Optionsmodell abschließend implementiert sein?*

Das ML, die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände und das LAVES haben sich bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages bezüglich der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes auf ein Optionsmodell geeinigt.

Danach wird die Zuständigkeit für die Kontrollaufgabe grundsätzlich wieder beim LAVES angesiedelt, und kommunalen Behörden wird auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Zuständigkeit vom Fachministerium übertragen.

Der Entwurf einer Zuständigkeitsregelung, mit dem das Optionsmodell umgesetzt werden soll, hat inzwischen die Ressortbeteiligung und die Verbandsbeteiligung durchlaufen.

Ein Kriterienkatalog, der Antragsvoraussetzungen im Detail klärt, konnte zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, dem LAVES und dem ML ebenfalls einvernehmlich erarbeitet bzw. abgestimmt werden. Er hat die Verbandsbeteiligung ebenfalls durchlaufen und wird zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorbereitet.

Sowohl die Zuständigkeitsregelung als auch die Vorgaben des Kriterienkataloges werden voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Anträge sollen aber bereits ab Veröffentlichung des

Kriterienkataloges gestellt und möglichst vor Inkrafttreten der Regelung durch ML beschieden werden.

*Zu Frage 11:*

*Sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Optionsmodells in Niedersachsen schon alle Fragen geklärt, etwa nach der Sicherstellung der Einheitlichkeit des Vorgehens durch kommunale Veterinärämter und LAVES?*

Der Kriterienkatalog zur Umsetzung des Optionsmodells sieht unter anderem vor, dass das LAVES und die kommunalen Veterinärbehörden mit eigener Zuständigkeit an einem vom ML noch zu schaffenden Qualitätszirkel teilnehmen. Eine wichtige Aufgabe des Qualitätszirkels wird die Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens in ganz Niedersachsen sein.

*Zu Frage 12:*

*Welche Landkreise haben sich im Einklang mit dem Optionsmodell dafür entschieden, die Kontrollen bezüglich des Antibiotikaeinsatzes weiterhin selbst durchzuführen?*

Die Frage kann erst beantwortet werden, wenn dem ML Anträge vorliegen und diese vom ML beschieden wurden. Ein formloser Antrag, in dem Interesse bekundet wird, liegt aus dem Landkreis Vechta vor.

*Zu Frage 13:*

*Wie groß sind die Anteile der Nutztiere, die in diesen Landkreisen gehalten werden, an der Gesamtzahl der Tiere der jeweiligen Tierart in Niedersachsen?*

Auch diese Frage kann erst konkret beantwortet werden, wenn dem ML Anträge vorliegen. Wir werden eher die Anzahl der Tierhaltungen als die Zahl der Tiere in den Tierhaltungen benennen können. Die Zahl der Tiere anzugeben, wird schwierig.

*Zu Frage 14:*

*Wie stellt die Landesregierung in Niedersachsen eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Antibiotikaminimierung in der Nutztierhaltung sicher?*

Die Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften des Tierarzneimittelrechtes obliegt den Tierhaltenden sowie den Tierärztinnen/Tierärzten.

Wie bereits in den letzten zehn Jahren seit Etablierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes liegt die Kontrolle der Umsetzung, also der Anwendung, bei den jeweils zuständigen Behörden. Das Optionsmodell sieht die Etablierung eines Qualitätszirkels vor. Kommunale Behörden mit

eigener Zuständigkeit verpflichten sich mit Antragstellung zur Mitarbeit im Q-Zirkel. Im Q-Zirkel können Vorgaben zur einheitlichen Kontrolle in Niedersachsen beraten werden, was in Folge erforderlichenfalls eine einheitliche Anwendung durch Tierhaltende und Tierärztinnen/Tierärzte sichern soll.

*Zu Frage 15:*

*Das Benchmarking-System wirkt auf eine fortgesetzte Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes hin. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung eine definierte Kennzahl je Nutzungsart, ab der aus Gründen der Tiergesundheit und damit des Tierschutzes eine weitere Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes nicht mehr sinnvoll erscheint? Besteht alternativ nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen des Benchmarking-Systems die Möglichkeit, die Erstellung und Übermittlung von Maßnahmenplänen bei Überschreiten der Kennzahl 2 auf die letzten 5 oder 10 % des 4. Quartils zu beschränken?*

Bereits kurz nach Inkrafttreten des Antibiotikaminimierungskonzeptes im Jahr 2014 wurde diskutiert, ob und wie lange an dem aktuellen System, das die Erstellung eines Maßnahmenplan ab Kennzahl 2, also für die 25 % der Vielverbraucher, vorsieht, festgehalten werden kann. Nachzulesen ist dies beispielsweise in dem Ergebnis der unter niedersächsischem Vorsitz geführten Projektgruppe der Länder zur Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes.

Zehn Jahre später zeigt sich, dass es zurzeit grundsätzlich noch keinen Grund zu einer Systemänderung gibt - auch, da die „Farm to fork“-Strategie von jedem EU-Mitgliedsstaat im Zeitraum von 2019 bis 2030 eine weitere Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes um 50 % erwartet, der Reduzierungsdruck also nicht nachlässt. Lediglich auf die Anwendung des Antibiotikaminimierungskonzeptes auf Mastriinder wurde inzwischen verzichtet, da bei diesen Tieren nachweislich in der Regel eine Einzelfallbehandlung stattfindet.

Das aktuelle System enthält im Vergleich mit den vergangenen zehn Jahren eine wesentliche Erleichterung für Tierhaltende aber auch für betreuende Tierärztinnen/Tierärzte: Maßnahmenpläne mussten bei wiederholter Überschreitung der Kennzahl 2 in der Vergangenheit halbjährlich - jetzt nur noch jährlich - vorgelegt werden. Dies soll insbesondere die Möglichkeit bieten, längerfristige Maßnahmen zum Beispiel baulicher Art auch real umzusetzen.

Ob eine Kennzahl 2 in einigen Jahren zur Abgrenzung vielleicht der schlechtesten 10 % oder 5 % der Vielverbraucher geeignet ist, wurde schon häufiger diskutiert und wird möglicherweise bereits 2027 wieder zwischen den Ländern und dem Bund diskutiert werden. Denn das BMEL hat dem Deutschen Bundestag drei Jahre nach dem Inkrafttreten des aktuellen Gesetzes über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Antibiotikaminimierung zu berichten.

## **Aussprache**

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) merkt an, die Ministerialvertreterin habe ausgeführt, dass die errechneten Kennzahlen plausibel seien, aber für 2023 nicht die Realität widerspiegeln. Die errechneten Kennzahlen hätten zur Folge gehabt, so der Abgeordnete, dass mehr als 25 % der

Betriebe Maßnahmenpläne hätten erarbeiten müssen. Diese Maßnahmenpläne müssten genehmigt und umgesetzt werden, und in diesem Zusammenhang fielen Kosten an.

Auf eine Frage des Abgeordneten legt VetD'in **Kuiper** (ML) dar, die Maßnahmenpläne würden in Absprache mit dem jeweiligen Tierarzt/der jeweiligen Tierärztin erstellt. Durch Verordnung seien auch die Inhalte geregelt. Mit dem Antibiotikaminimierungskonzept solle eine Auseinandersetzung mit der Thematik und eine Reduzierung der eingesetzten Antibiotikamengen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund erachte es das Ministerium im Fall der guten Betriebe, die „im Normalfall“ nicht unter den 25 % Betrieben, die die Kennzahl 2 überschritten, aufgetaucht wären, als ausreichend, dass gewissermaßen formal geübt werde, wie ein Maßnahmenplan erstellt werde und alles das, was in der Verordnung stehe, aufgeführt sei - der Plan müsse vollständig sein -, aber nicht so sehr in die Tiefe gehe. In einem Erlass habe das Ministerium geregelt, dass im Fall der Betriebe, die die niedersächsische Kennzahl 2 überschritten - diese Betriebe zählten zu den schlechtesten 25 % für Niedersachsen -, die Pläne genauer geprüft würden.

Dies sei nicht nur in Niedersachsen, sondern auch auf Bundesebene diskutiert worden. Die Vorgaben seien klar und müssten für das betreffende Halbjahr zum Teil so einfach wie möglich umgesetzt werden. Zudem habe das Ministerium, wie bereits ausgeführt, appelliert, bei der Kontrolle der für das zweite Halbjahr 2023 vorzulegenden Maßnahmenpläne den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise zu berücksichtigen. Außerdem sei geprüft worden, ob die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens an dieser Stelle ausgesetzt werden könne. Dies sei allerdings nicht möglich gewesen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) betont, dass es um einen nationalen Maßnahmenplan gehe und in Deutschland eine im europäischen Vergleich erhebliche Reduzierung der verwendeten Antibiotikamengen zu verzeichnen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich die Situation bezüglich der Betriebe, die heute die Kennzahl 2 überschritten, deutlich besser darstelle, als dies bezüglich der Betriebe der Fall gewesen sei, die vor zehn Jahren die Kennzahl 2 überschritten hätten, stelle sich die Frage, ob es nicht irgendwann einmal angezeigt sei, auf das Relativprinzip zu verzichten.

VetD'in **Kuiper** (ML) antwortet, dass dies irgendwann einmal der Fall sein werde, könne sie sich sehr wohl vorstellen. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt gelte dies allerdings nicht. Gerade in der Geflügelhaltung bestehe noch sehr viel Potenzial. In den kommenden zehn Jahren werde sich vielleicht eine Situation einstellen, in der von dem bisherigen Prinzip abgewichen werden könne.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**EU-Entwaldungsverordnung: Die Kohärenz der Regelungen und Politiken sicherstellen, die Umsetzung erleichtern und ein „Bürokratiemonster“ vermeiden**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4565](#)

*direkt überwiesen am 12.06.2024*  
*AfELuV*

### **Einbringung des Antrags**

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung. - Eine Aussprache ergibt sich nicht.

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4567](#)

*direkt überwiesen am 12.06.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfUEuK;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Einbringung des Antrags**

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung. - Eine Aussprache ergibt sich nicht.

**Verfahrensfragen**

Abg. Moorkamp verweist auf die besondere Bedeutung des Themas und beantragt, die Landesregierung von daher um eine *mündliche* Unterrichtung zu bitten. - Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich für seine Sitzung am 23. Oktober 2024 um eine mündliche Unterrichtung

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

**Für ein nachvollziehbares Düngerecht und eine zukunftsfähige Landwirtschaft in Niedersachsen: Das Verursacherprinzip schnellstmöglich umsetzen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4568](#)

*erste Beratung: 44. Plenarsitzung am 19.06.2024  
AfELuV*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) verweist auf die Diskussion in der 44. Plenarsitzung am 19. Juni 2024 sowie auf die Unterrichtung unter Tagesordnungspunkt 2 der heutigen Sitzung. Er betont, dass das in dem Antrag seiner Fraktion angesprochene Thema für die Praxis von außergewöhnlich großer Bedeutung sei, und beantragt von daher, die Landesregierung um eine *mündliche* Unterrichtung zu bitten. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich für seine Sitzung am 23. Oktober 2024 um eine mündliche Unterrichtung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

### **Wirtschaftsdünger und Reststoffe sinnvoll energetisch verwerten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4581](#)

*direkt überwiesen am 13.06.2024*

*AfELuV*

#### **Einbringung des Antrags**

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) erläutert den Antrag im Sinne Entschließungstextes und der Antragsbegründung.

Er hebt hervor, dass die Koalitionsfraktionen diesen Antrag als Reaktion auf den Antrag der CDU-Fraktion „Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen“ in der Drucksache 19/1232 eingebracht hätten. Aus der Sicht der Fraktionen der SPD und der Grünen sollte die Behandlung ihres Antrages und des Antrages der CDU-Fraktion zusammengefasst werden. Zudem beantragten die Koalitionsfraktionen eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu den beiden Anträgen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

#### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** kommt einvernehmlich überein, die Beratung des Antrages der Koalitionsfraktionen und die Behandlung des Antrages der Fraktion der CDU „Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen“ in der Drucksache 19/1232 zusammenzufassen.

Außerdem bittet er die Landesregierung einvernehmlich zu beiden Anträgen für seine Sitzung am 23. Oktober 2024 um eine mündliche Unterrichtung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 9:

### **Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4609](#)

*direkt überwiesen am 17.06.2024*

*AfELuV*

#### **Einbringung des Antrags**

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) merkt an, vor über einem Jahr sei das Thema „Wolf“ in der Landesregierung zur Chefsache erklärt worden. Einen entscheidenden Schritt sei man in Niedersachsen in dieser Thematik bislang aber nicht vorangekommen. Die Thematik dränge, und es habe sich gezeigt, dass die Probleme im Wesentlichen auf § 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. die dort geregelte Individualisierung zurückzuführen seien.

#### **Verfahrensfragen**

Die Fraktion der AfD sei der Auffassung, fährt Abg. Dannenberg fort, dass eine Expertenanhörung zu ihrem Antrag ebenso wenig erforderlich sei wie eine Unterrichtung durch die Landesregierung. Denn der Antrag ziele auf einen klaren Appell, und ein solcher Appell könne vom Parlament sehr wohl kurzfristig ausgesendet werden.

Er bitte darum, bereits in der heutigen Sitzung die Aussprache über den Antrag seiner Fraktion durchzuführen und die Beratungen auch mit einem Votum an das Plenum des Landtages abzuschließen.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) entgegnet, seines Erachtens könnten komplexe Fragen, wie sie in dem Antrag der Fraktion der AfD angesprochen würden, nicht einfach mal soeben im Ausschuss besprochen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz befasse sich aktuell mit einem ganzen Bündel an Anträgen zur Wolfsthematik. Von daher bitte er darum, so der Abgeordnete, dass der Antrag der Fraktion der AfD in der Drucksache 19/4609 zur Beratung an den Umweltausschuss überwiesen werde, damit er dort zusammen mit den anderen Anträgen zur Wolfsthematik beraten werden könne.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) betont, der Vertreter der Fraktion der AfD habe im Zusammenhang mit dem Antrag seiner Fraktion selbst auf eine Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. Auch die Fraktion der SPD spreche sich dafür aus, den Antrag zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu überweisen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) gibt zu bedenken, zum einen gehe es bei dem Antrag seiner Fraktion im Kern um das Schnellabschussverfahren, das bereits als rechtssicher angekündigt worden

sei. Damit betreffe der Antrag seiner Fraktion automatisch den Bereich der Bejagung, der wiederum in den Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsausschusses falle, und von daher sei es richtig gewesen, den Antrag an den Landwirtschaftsausschuss zu überweisen.

Zum anderen liege der Fraktion der AfD daran, dass ein Signal ausgesendet werde.

Vor diesem Hintergrund sei er der Auffassung, dass die Beratung durchaus im Landwirtschaftsausschuss geführt und auch abgeschlossen werden könne. Von daher halte er an seinem Antrag auf Abstimmung in der heutigen Sitzung des Ausschusses fest.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) entgegnet, die jagdlichen Aspekte seien seines Erachtens insofern erledigt, als der Wolf in Niedersachsen mittlerweile in das Jagdrecht aufgenommen worden sei.

Bei dem Antrag der Fraktion der AfD gehe es um die Frage des Schnellabschlusses, und dieses Thema werde derzeit in der Tat im Umweltausschuss erörtert.

Das beschlossene Schnellabschussverfahren habe bislang nicht zum Erfolg geführt. Um der Problematik Herr zu werden, müsse seiner Ansicht nach, so der Abgeordnete, ein großer Schritt nach vorn getan werden: Das Bundesumweltministerium müsse sich dazu bekennen, dass der Wolf keine gefährdete Art mehr sei bzw. der gute Erhaltungszustand gewährleistet sei. Diese Themen müssten im Umweltausschuss behandelt werden.

Bezüglich der jagdlichen Aspekte sei das Land gut positioniert.

Insgesamt spreche auch er sich dafür aus, dass der Antrag dem Umweltausschuss überwiesen werden sollte.

### **Weiteres Verfahren**

Der **Ausschuss** bittet die Landtagspräsidentin, den Antrag zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu überweisen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 10:

### **Gebührenordnung für Tierärzte: Zeitnah evaluieren - Schwächen beseitigen - Akzeptanz sichern**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4980](#)

*direkt überwiesen am 06.08.2024*

*AfELuV*

#### **Einbringung des Antrags**

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) weist darauf hin, dass seitens der Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion im Zusammenhang mit der Unterrichtung, die der Ausschuss in seiner 38. Sitzung am 5. Juni 2024 entgegengenommen habe, ein Antrag zur Gebührenordnung der Tierärzte angekündigt worden sei.

Die CDU-Fraktion habe im Vorfeld der Erarbeitung dieses Antrages viele Gespräche geführt, um sicherzustellen, dass der Antrag nicht nur einzelne Teile der Branche beleuchte. Sie habe selbstverständlich auch mit Vertretern der Pferdebranche gesprochen, die unter anderem geltend gemacht habe, dass das Halten eines Pferdes für immer mehr Menschen auch aufgrund der infolge der neuen GOT stark steigenden Beiträge zu Tierkranken- und Tieroperationsversicherungen unerschwinglich werde.

Sie habe aber auch das Gespräch mit Tierärztinnen/Tierärzten gesucht, die wiederum auf Kostensteigerungen und Probleme bei der Nachwuchsgewinnung verwiesen hätten. Auch dieser Aspekt werde in dem Antrag der CDU-Fraktion beleuchtet.

Bedenken hätten viele Tierärztinnen und Tierärzte insbesondere im Zusammenhang mit der Hausbesuchsgebühr.

Im Kern gehe es bei dem Antrag ihrer Fraktion darum, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die GOT nicht erst im Jahr 2026, sondern zum nächstmöglichen Termin evaluiert werde.

Der Ausschuss sei in seiner 38. Sitzung übereingekommen, am 4. September 2024 eine mündliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der AfD „Gebührenordnung für Tierärzte umfassend reformieren und entbürokratisieren“ in der Drucksache 19/3399 durchzuführen. Wie bereits in jener Sitzung besprochen, sollten die Beratung des Antrages der Fraktion der AfD und des Antrages der CDU-Fraktion zusammengefasst und der Antrag der Fraktion der CDU in die Anhörung einbezogen werden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) schließt sich der Anregung an, die Beratung der beiden Anträge zusammenzufassen.

Er sei schon beeindruckt darüber, fährt der Abgeordnete fort, dass auf der einen Seite ein solch umfassender Antrag formuliert werde, während auf der anderen Seite die Verantwortung der damaligen, von der Union getragenen, Bundesregierung, die bezüglich der Gebührenordnung für Tierärzte lange Jahre untätig geblieben sei, marginalisiert werde.

Die Koalitionsfraktionen würden, sobald die Ergebnisse der für den 4. September vorgesehenen Anhörung vorlägen, einen eigenen Antrag zu dieser Thematik erarbeiten.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) spricht sich ebenfalls dafür aus, die Beratung der beiden Anträge zusammenzufassen.

### **Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** kommt einvernehmlich überein, die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion und die Behandlung des Antrages der Fraktion der AfD „Gebührenordnung für Tierärzte umfassend reformieren und entbürokratisieren“ in der Drucksache 19/3399 zusammenzufassen und den Antrag der Fraktion der CDU mit in die für die Sitzung am 4. September 2024 vorgesehene Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der AfD einzubeziehen.

\*\*\*